

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/1217 —

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

A. Problem

Der Aufbau und Ausbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Bundesländern ist eine der zentralen Aufgaben des Einigungsprozesses. Der Weg zu einer funktionierenden Rechtspflege in den neuen Ländern ist insbesondere durch die Hilfe der alten Länder mit Erfolg begonnen worden. Nach wie vor herrscht jedoch in der Justiz der neuen Länder großer Personalmangel, der dringend der Abhilfe bedarf. Die Justiz in den alten Ländern ist angesichts ihrer angespannten Geschäftslage nicht in der Lage, in dem erforderlichen Umfang personelle Reserven freizumachen und die unzureichende Personalsituation in den neuen Ländern aufzufangen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Verfahren der Zivil-, Straf-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zu straffen und zu vereinfachen, um auf diesem Wege personelle Reserven freizumachen und Justizpersonal für die neuen Länder zu gewinnen. Der Entwurf geht davon aus, dieses Ziel insbesondere durch folgende — zum Teil befristete — Maßnahmen erreichen zu können:

- Beschränkung des Angebots an Rechtsmitteln;
- Verstärkter Einsatz des Einzelrichters in den Gerichtsbarkeiten;
- Einschränkung der Besetzung der Spruchkörper;
- Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in der Zivilgerichtsbarkeit;

- Einschränkung des Beweisantragsrechts in der Strafgerichtsbarkeit;
- Einführung eines Gerichtsbescheids und Erweiterung des Vorverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit.

Der Rechtsausschuß hat erhebliche Änderungen und Kürzungen des Gesetzentwurfs beschlossen. Aus dem Entwurf nicht übernommen wurden insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Zulassungsberufung in der Zivilgerichtsbarkeit und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- Zulassungsrevision in der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit;
- Ausweitung der Zurückweisung von Beweisanträgen wegen Verschleppungsabsicht sowie erleichterte Ablehnung von Beweisanträgen nach Schluß der Beweisaufnahme;
- Fiktion der Klagerücknahme in der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Neu aufgenommen in den Gesetzentwurf hat der Rechtsausschuß unter anderem die folgenden Regelungen:

- Ausdehnung der Strafkompetenz des Strafrichters, des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts;
- Ruhen der Verjährung in bestimmten Fällen ab Eröffnung der Hauptverhandlung im Strafverfahren.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in erheblich geänderter Fassung

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in seiner ursprünglichen Fassung.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1217 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. November 1992

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender und
Berichterstatter

Jörg van Essen
Detlef Kleinert (Hannover)
Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dieter Wiefelspütz

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

— Drucksache 12/1217 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zivilprozeßordnung

Artikel 1 Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„§ 9

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges berechnet. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.“

2. § 29a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

2. § 29a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter sowie zwischen dem Verpächter und dem Pächter oder Unterpächter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter sowie dem Pächter und dem Unterpächter solcher Räume aus dem Mietverhältnis oder dem Pachtverhältnis und über dessen Bestehen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden.“

„(1) Für Streitigkeiten **über Ansprüche** aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume **oder über das Bestehen solcher Verhältnisse** ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden.“

2a. In § 128 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „eintausendzweihundert“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

3. In § 253 Abs. 3 und in § 277 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „Übertragung der Sache auf den Einzelrichter“ durch die Worte „Entscheidung durch den Einzelrichter“ ersetzt.

3. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 313a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Das gleiche gilt für die Entscheidungsgründe, sofern die Parteien zusätzlich spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung auf sie verzichten.“

5. § 348 wird wie folgt gefaßt:

„§ 348

(1) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche entscheidet ein Mitglied der Zivilkammer als Einzelrichter, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf die Kammer kann der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann die Berufung nicht gestützt werden.“

6. Der bisherige § 348 wird § 348a Absatz 1 Halbsatz 1 des neuen § 348a wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit ein Mitglied der Zivilkammer nicht nach § 348 entscheidet, kann die Zivilkammer den Rechtsstreit ihm als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.“

7. § 349 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die §§ 348, 348a sind nicht anzuwenden.“

8. In § 350 ist der Hinweis „(§ 348)“ durch den Hinweis „(§§ 348, 348a)“ zu ersetzen.

9. §§ 511 und 511a werden wie folgt gefaßt:

„§ 511

Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtzug erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

§ 511a

(1) Die Berufung ist unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Berufungskläger hat den Wert der Beschwer glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

4. unverändert

5. § 348 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zivilkammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache **keine** besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist **und**
2. die Rechtssache **keine** grundsätzliche Bedeutung hat.“

6. entfällt

7. entfällt

8. entfällt

8a. In § 495a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „eintausendzweihundert“ ersetzt.

9. § 511a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Berufung ist unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **eintausendfünfhundert** Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) In Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses gilt Absatz 1 nicht, wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht."

10. Nach § 511 a werden folgende §§ 511 b und 511 c eingefügt: 10. entfällt

„§ 511 b

(1) Die Berufung findet nur statt, wenn sie in dem Urteil, gegen das Berufung eingelegt werden soll, oder durch Beschluß nach § 511 c Abs. 1 zugelassen worden ist. Dies gilt nicht im Fall des § 513 Abs. 2 sowie für Urteile in Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1) und in Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist in die Urteilsformel aufzunehmen.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,*
- 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, in den Fällen des § 511 a Abs. 2 auch eines Oberlandesgerichts, abweicht und auf dieser Abweichung beruht,*
- 3. die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder*
- 4. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem das Urteil beruhen kann.*

Die Nichtzulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges ist zu begründen. An die Zulassung ist das Berufungsgericht gebunden.

(3) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges kann durch Beschwerde angefochten werden. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften der §§ 516 bis 518 entsprechend.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb der Beschwerdefrist zu begründen; § 519 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. In der Begründung sollen die Umstände und Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nach § 511 b Abs. 2 Satz 1 ergeben, dargelegt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) § 519 a gilt entsprechend. Mit der Zustellung der Beschwerdeschrift ist der Beschwerdegegner darauf hinzuweisen, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muß. Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann dem Beschwerdegegner eine Frist zur Beschwerdeerwidderung und dem Beschwerdeführer eine Frist zur Stellungnahme auf die Beschwerdeerwidderung setzen.

(6) Die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft. Die Vorschriften des § 719 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 511 c

(1) Das Berufungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der ablehnende Beschluß ist zu begründen; soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt, genügt eine entsprechende Feststellung im Beschluß.

(2) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Berufungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht."

11. § 519 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

11. entfällt

„Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung, im Fall des § 511 c Abs. 2 Satz 2 mit der Zustellung des Beschlusses an den Beschwerdeführer."

12. In § 520 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

12. entfällt

„Dies gilt nicht, wenn der Hinweis bereits nach § 511 b Abs. 5 Satz 2 erteilt worden ist."

13. § 541 wird wie folgt geändert:

13. entfällt

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „über Wohnraum" durch die Worte „oder Pachtvertragsverhältnis über Wohnraum oder andere Räume" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mietsachen" die Worte „oder Pachtsachen" eingefügt.

14. In § 544 wird folgender Absatz 3 angefügt:

14. entfällt

„(3) Absatz 1 und 2 gelten im Verfahren über die Nichtzulassung der Berufung entsprechend."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

15. § 546 wird wie folgt gefaßt:

15. entfällt

„§ 546

(1) Die Revision ist nur statthaft, wenn sie zugelassen worden ist. Sie wird zugelassen, wenn die Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche entscheidet über die Zulassung das Oberlandesgericht in dem Urteil. Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark übersteigt, entscheidet über die Zulassung das Revisionsgericht. Für den Antrag auf Zulassung der Revision gelten §§ 552 bis 554 a Abs. 1 entsprechend. Die rechtzeitige Antragstellung hemmt die Rechtskraft. Die Vorschriften des § 719 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen. Wird die Revision zugelassen, sind die Voraussetzungen des § 554 a Abs. 1 Satz 1 als durch den Zulassungsantrag und seine Begründung erfüllt anzusehen.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche setzt das Oberlandesgericht den Wert der Beschwer in seinem Urteil fest. Das Revisionsgericht ist an die Wertfestsetzung gebunden, wenn der festgesetzte Wert der Beschwer sechzigtausend Deutsche Mark übersteigt.“

16. § 554 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

16. entfällt

„2. in den Fällen des § 546 Abs. 3 eine Darlegung darüber, daß die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 546 Abs. 1 Satz 2 gegeben sind;“.

17. § 554 b wird aufgehoben.

17. entfällt

18. In § 555 Abs. 1 wird das Wort „Annahme“ ersetzt durch das Wort „Zulassung“.

18. entfällt

19. § 556 wird wie folgt geändert:

19. entfällt

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung oder des Beschlusses des Revisionsgerichts über die Zulassung der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

20. § 566 a wird wie folgt geändert:

20. entfällt

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat das Landgericht in dem Urteil die Berufung zugelassen, so kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Zulassung der Revision beantragt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Revisionsschrift“ ersetzt durch die Worte „dem Antrag auf Zulassung der Revision“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über die Zulassung der Revision entscheidet das Revisionsgericht; § 546 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 bis 6 sind anzuwenden. Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Die Einlegung“ ersetzt durch die Worte „Der Antrag auf Zulassung“.

21. § 568 a 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

21. entfällt

„§ 546 gilt entsprechend.“

22. In § 621 d Abs. 1 wird die Verweisung „§ 546 Abs. 1 Satz 2, 3“ ersetzt durch die Verweisung „§ 546 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2“.

22. entfällt

23. In § 621 e Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 546 Abs. 1 Satz 2, 3“ ersetzt durch die Verweisung „§ 546 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2“.

23. entfällt

24. In § 689 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

24. unverändert

„Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden.“

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Gesetzes****entfällt****betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung**

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 546“ ersetzt durch die Verweisung „§ 546 Abs. 2 Satz 1“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Falle des § 547 der Zivilprozeßordnung ist die Revision bei dem obersten Landesgericht einzulegen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

Entwurf

„(2a) Soweit das Revisionsgericht über die Zulassung der Revision zu entscheiden hat (§ 546 Abs. 3 Satz 1 und § 566a Abs. 3 der Zivilprozeßordnung), gelten für den Antrag auf Zulassung der Revision die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend.“

2. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2 und 2a“.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1987 (Bundesgesetzblatt I S. 1074, *berichtigt* S. 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bezeichnen,

1. in welche Staaten gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen,
 2. welche Schriftstücke auf diesem Wege übersandt werden dürfen,
 3. ob und unter welchen Voraussetzungen diese Übersendung an die Stelle einer Zustellung treten kann und
 4. ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang einem Zeugen oder Sachverständigen, der unmittelbar auf dem Postwege geladen worden ist, sicheres Geleit zusteht.“
2. § 153 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.“
3. In § 153a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen“ durch die Worte „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“ ersetzt.
4. § 244 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „zum Zwecke der Prozeßverschleppung“ die Worte „nach der freien Würdigung des Gerichtes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Zustellung im Ausland kann auch durch Einschreiben mit Rückschein bewirkt werden, soweit auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. unverändert

3. unverändert

4. In § 244 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ein Beweisantrag, der nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt wird, kann auch dann abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist und nach seiner freien Würdigung ein verständiger Grund für die verspätete Antragstellung nicht vorliegt.“

5. Nach § 312 wird folgender § 313 eingefügt:

„§ 313

(1) Ist der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als *dreißig* Tagessätzen verurteilt worden oder beträgt im Falle einer Verwarnung die vorbehaltene Strafe nicht mehr als *dreißig* Tagessätze, so ist die Berufung nur zulässig, wenn sie *zugelassen* wird. Das gleiche gilt, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als *sechzig* Tagessätzen beantragt hatte.

(2) Die Berufung wird *zugelassen*, wenn *gegen das angefochtene Urteil in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Bedenken bestehen*. Anderenfalls wird die Berufung als unzulässig verworfen.“

6. In § 322 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„§ 322a bleibt unberührt.“

7. Nach § 322 wird folgender § 322a eingefügt:

„§ 322a

Über die *Zulassung* einer Berufung (§ 313) entscheidet das Berufungsgericht durch Beschluß. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschluß, mit dem die Berufung *zugelassen* wird, bedarf keiner Begründung.“

5. Nach § 312 wird folgender § 313 eingefügt:

„§ 313

(1) Ist der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als **fünfzehn** Tagessätzen verurteilt worden, beträgt im Falle einer Verwarnung die vorbehaltene Strafe nicht mehr als **fünfzehn** Tagessätze **oder ist eine Verurteilung zu einer Geldbuße erfolgt**, so ist die Berufung nur zulässig, wenn sie **angenommen** wird. Das gleiche gilt, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als **dreißig** Tagessätzen beantragt hatte.

(2) Die Berufung wird **angenommen**, wenn sie **nicht offensichtlich unbegründet ist**. Andernfalls wird die Berufung als unzulässig verworfen.

(3) Die Berufung gegen ein auf Geldbuße, Freispruch oder Einstellung wegen einer Ordnungswidrigkeit lautendes Urteil ist stets anzunehmen, wenn die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig oder nach § 80 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuzulassen wäre. Im übrigen findet Absatz 2 Anwendung.“

6. unverändert

7. Nach § 322 wird folgender § 322a eingefügt:

„§ 322a

Über die **Annahme** einer Berufung (§ 313) entscheidet das Berufungsgericht durch Beschluß. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschluß, mit dem die Berufung **angenommen** wird, bedarf keiner Begründung.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. § 333 erhält folgende Fassung:

„§ 333

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Landgerichte und der Oberlandesgerichte ist Revision zulässig.

(2) Gegen die auf Berufung ergangenen Urteile der Landgerichte ist Revision zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 334).“

9. Nach § 333 wird folgender § 334 eingefügt:

„§ 334

(1) Das Revisionsgericht läßt die Revision nach § 333 Abs. 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Revision entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Revision. Die §§ 344, 345 sind zu beachten. Bei der Begründung der Revisionsanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 35 a gilt entsprechend.

(3) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß. Die §§ 346 bis 348 gelten entsprechend. Der Beschluß, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn das Revisionsgericht den Antrag einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Revision als zurückgenommen.“

10. § 335 wird aufgehoben.

11. § 406 d Abs. 3 wird gestrichen.

12. § 406 h erhält folgende Fassung:

„§ 406 h

Der Verletzte soll auf seine Befugnisse nach den §§ 406 d, 406 e, 406 f und 406 g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395), hingewiesen werden.“

13. In § 407 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.“

8. entfällt

9. entfällt

10. entfällt

11. unverändert

12. unverändert

13. § 407 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „sowie“ angefügt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Absehen von Strafe“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.“

13a. Nach § 408 a wird folgender § 408 b eingefügt:

„§ 408 b

Erwägt der Richter, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls mit der in § 407 Abs. 2 Satz 2 genannten Rechtsfolge zu entsprechen, so bestellt er dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger. § 141 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

14. § 409 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe verhängt, wird er mit Strafvorbehalt verwarnet oder wird gegen ihn ein Fahrverbot angeordnet, so ist er zugleich nach § 268 a Abs. 3 oder § 268 c Satz 1 zu belehren.“

14. unverändert

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 21 g Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit ein Mitglied des Spruchkörpers als Einzelrichter zu entscheiden hat. Auch der Vorsitzende hat in angemessenem Umfang als Einzelrichter tätig zu werden.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „vermögensrechtliche“ gestrichen und das Wort „sechstausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter sowie dem Verpächter und dem Pächter oder Unterpächter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter sowie dem Pächter und dem Unterpächter solcher Räume aus dem Mietverhältnis oder dem Pachtverhältnis und über dessen Bestehen; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;“

3. § 23 b Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. An § 21 g Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auch der Vorsitzende hat in angemessenem Umfang als Einzelrichter tätig zu werden.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „vermögensrechtliche“ gestrichen und das Wort „sechstausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;“.

3. unverändert

3a. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) In Absatz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist.“
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

4. unverändert

4a. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

4b. In § 74 c Abs. 1 werden die Worte „große Strafkammer“ durch das Wort „Strafkammer“ ersetzt.

5. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach den Worten „gegen ein Urteil des Strafrichters“ die Worte „oder des Schöffengerichts“ eingefügt werden.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Strafkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt ist, wenn nicht die Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

(3) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2) kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen werden. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.“

5. § 76 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) unverändert

(3) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2) ist ein zweiter Richter **hinzuzuziehen**. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.“

6. § 78 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Strafvollstreckungskammern sind besetzt

1. in Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus mit drei Richtern unter Einschluß des Vorsitzenden,

2. in den sonstigen Fällen mit einem Richter.“

7. In § 122 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Einzelrichter entscheidet ferner in den Fällen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a.“

6. unverändert

7. entfällt

8. In § 196 Abs. 4 wird das Wort „Schöffengericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. § 200 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Streitigkeiten nach § 23 Nr. 2 Buchstabe a;“

Artikel 5

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Bei einer gerichtlichen Entscheidung dürfen nicht mehr als zwei Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter mitwirken. Sie müssen als solche in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.“

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3427), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Nach § 33 werden folgende §§ 33a, 33b eingefügt:

„§ 33a

(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

9. entfällt

Artikel 4a

Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

§ 4 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Bei einer gerichtlichen Entscheidung dürfen nicht mehr als **insgesamt** zwei Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter mitwirken. Sie müssen als solche in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.“

Artikel 5a

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 78b des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Droht das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an und ist das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden, so ruht die Verjährung in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 ab Eröffnung des Hauptverfahrens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren; Absatz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3427), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Nach § 33 werden folgende §§ 33a, 33b eingefügt:

„§ 33a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.

§ 33b

(1) Die Jugendkammer ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (große Jugendkammer), in Verfahren über Berufungen mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (kleine Jugendkammer) besetzt.

(2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht die Sache nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

(3) § 33a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 *gelten* entsprechend."

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts, gegen die die Berufung zulässig ist, können statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden. Über die Revision entscheidet das Gericht, das zuständig wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen worden ist, die rechtzeitige und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347 der Strafprozeßordnung).“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

4. In § 107 wird die Angabe „§§ 33, 34 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 33 bis 34 Abs. 1“ ersetzt.

§ 33b

(1) Die Jugendkammer ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (große Jugendkammer), in Verfahren über Berufungen **gegen Urteile des Jugendrichters** mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (kleine Jugendkammer) besetzt.

(2) unverändert

(3) § 33a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 **gilt** entsprechend."

3. entfällt

4. unverändert

4a. In § 108 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „drei Jahren“ durch die Worte „vier Jahren“ ersetzt.

4b. In § 109 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden findet § 407 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.“
- b) In § 33 Satz 2 werden nach der Zahl „12“ die Worte „Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

2. § 85 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 102 wird wie folgt gefaßt:

„§ 102

(1) Der Kläger kann die Klage bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurücknehmen. Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 2 und Absatz 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Auf Antrag, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 von Amts wegen, ist diese Wirkung durch Beschluß auszusprechen und, soweit Kosten entstanden sind, über diese zu entscheiden.“

4. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides,

- 1. wenn die Berufung oder die Revision zugelassen worden ist, das Rechtsmittel einlegen,*
- 2. wenn die Berufung nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,*
- 3. wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, mündliche Verhandlung beantragen.*

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. entfällt

4. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

- (1) unverändert*

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.	(3) unverändert
(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."	(4) unverändert
5. In § 136 wird folgender Absatz angefügt:	5. unverändert
„(3) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."	
6. Die §§ 143 bis 150 werden durch folgende §§ 143 und 144 ersetzt:	6. Die §§ 144 bis 150 werden durch folgende §§ 144 und 145 ersetzt:
„§ 143	„§ 144
(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes	(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes
1. bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 1 000 Deutsche Mark oder	1. bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 1 000 Deutsche Mark oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10 000 Deutsche Mark	2. unverändert
nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.	nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.
(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn	(2) unverändert
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,	
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder	
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.	
(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.	(3) unverändert
(4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.	(4) unverändert

Entwurf

§ 144

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde *muß* das angefochtene Urteil bezeichnen. *Sie soll* die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(2) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluß. *Der Beschluß* bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(4) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Landessozialgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen."

7. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „des § 91“ durch die Textstelle „der §§ 91, 105“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Landessozialgericht kann in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Landessozialgericht kann, außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 Nr. 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. § 158 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 145

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** einzulegen. **Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.**

(2) Die Beschwerde **soll** das angefochtene Urteil bezeichnen **und** die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Wird der Beschwerde abgeholfen, entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluß. **Die Zulassung der Berufung** bedarf der Begründung. **Der Ablehnung der Beschwerde soll eine kurze Begründung beigefügt werden.** Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(5) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Landessozialgericht die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen."

7. § 153 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Landessozialgericht kann, außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 **Satz 1**, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. § 158 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. § 154 wird wie folgt gefaßt:

„§ 154

(1) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 haben in den Fällen des § 97 Abs. 1 und bei der Rückforderung von Beiträgen aufschiebende Wirkung.

(2) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 eines Versicherungsträgers oder in der Kriegsopferversorgung eines Landes bewirken Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.“

9. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach der Zahl „108“ die Worte „und 120“ eingefügt werden.

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Streitwert;
5. über Kosten.

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.

(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.“

10. § 158 wird wie folgt gefaßt:

„§ 158

Ist die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.“

11. In § 161 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufungsfrist“ die Worte „oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung“ eingefügt.

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. In § 165 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 153 Abs. 2 und 4 sowie § 155 Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung.“

12. unverändert

13. § 168 wird wie folgt gefaßt:

„§ 168

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Dies gilt nicht für die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 und, sofern der Beizuladende zustimmt, für Beiladungen nach § 75 Abs. 2.“

13. unverändert

14. In § 172 Abs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Vorbescheide“ und in § 185 das Wort „Vorbescheid“ gestrichen.

14. unverändert

15. In § 177 werden die Worte „oder seines Vorsitzenden“ durch die Worte „, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ ersetzt.

15. unverändert

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
 „soweit die Entscheidung nicht nach § 6 einem Richter übertragen worden ist.“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

(1) Die Kammer **überträgt** den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
 „soweit **nicht ein Einzelrichter entscheidet.**“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

(1) Die Kammer **soll in der Regel** den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung **übertragen**, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) unverändert

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden."

(4) unverändert

3. § 9 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Fälle des § 48 Abs. 1 kann auch vorgesehen werden, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 18 wird gestrichen.

4. unverändert

5. § 46 wird wie folgt geändert:

5. entfällt

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort *"und"* ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort *"und"* durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.

6. § 67 wird wie folgt geändert:

6. entfällt

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision und der Berufung sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in den Fällen des § 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 sowie des § 17 a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes."

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte *"und dem Oberverwaltungsgericht"* gestrichen.

7. § 80 Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.

7. unverändert

8. In § 84 Abs. 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

8. entfällt

"1. wenn die Berufung oder die Revision zugelassen worden ist, das Rechtsmittel einlegen,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. wenn die Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt."

9. § 92 wird wie folgt geändert:

9. entfällt

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Über die Zurücknahme der Klage entscheidet das Gericht durch Beschluß. In dem Beschluß stellt es zugleich das Verfahren ein und spricht aus, daß eine bereits ergangene Entscheidung wirkungslos ist. Außerdem spricht es in ihm die sich nach diesem Gesetz im übrigen ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar.“

10. §§ 124 und 125 werden wie folgt gefaßt:

10. entfällt

„§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Obergerverwaltungsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
3. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
4. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Obergerverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 125

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, einzureichen. Sie muß die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, enthalten.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Zurückweisung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen."

11. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt:

„§ 125 a

(1) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 125 Abs. 6 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die verletzte Rechtsnorm und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben."

12. Der bisherige § 125 wird § 125 b.

13. In § 130 a wird die Verweisung „§ 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5" durch die Verweisung „§ 125 b Abs. 2 Satz 3 bis 5" ersetzt.

11. entfällt

12. entfällt

13. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14. § 131 wird aufgehoben.

14. entfällt

15. § 145 wird aufgehoben.

15. entfällt

16. In § 146 Abs. 3 werden die Worte „in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen“ gestrichen.

16. An § 146 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Beschwerde gegen Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80 a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe ist nicht gegeben, wenn im Verfahren zur Hauptsache die Berufung gemäß § 131 Abs. 2 der Zulassung bedürfte.“

Artikel 9

Artikel 9

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

entfällt

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung wegen Nichtweiterleitung des Asylantrages ausgeschlossen.“

2. § 31 wird aufgehoben.

3. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Rechtsmittel

(1) Hat das Verwaltungsgericht in Streitigkeiten nach diesem Gesetz die Klage als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ist die Berufung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Falle des § 30 nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung des Bundesamtes als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz können Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ist innerhalb der Beschwerdefrist zu begründen. Das Verwaltungsgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen.

(4) Ist die Berufung ausgeschlossen oder nicht zugelassen, findet auch die Revision nicht statt.“

4. § 33 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10

Artikel 10

Änderung der Finanzgerichtsordnung

entfällt

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „ehrenamtlichen Richtern“ folgende Worte eingefügt:

„, soweit die Entscheidung nicht nach § 6 einem Richter übertragen worden ist“.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

(1) Der Senat überträgt den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor dem Senat mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Senat zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann die Revision nicht gestützt werden.“

3. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, bei Anfechtungsklagen auch den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der Berichterstatter den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend."

4. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 136 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Rücknahme hat bei Klagen, deren Erhebung an eine Frist gebunden ist, den Verlust der Klage zur Folge. Über die Rücknahme der Klage entscheidet das Gericht durch Beschluß. In dem Beschluß stellt es zugleich das Verfahren ein und spricht aus, daß eine bereits ergangene Entscheidung wirkungslos ist. Außerdem spricht es in ihm die sich nach diesem Gesetz im übrigen ergebenden Rechtsfolgen der Rücknahme aus. Eine Beschwerde ist nicht gegeben. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Klagerücknahme geltend gemacht, so gilt § 56 Abs. 3 sinngemäß.“

5. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

Entwurf

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.“

6. In § 121 wird folgender Satz angefügt:

„Erklärungen und Beweismittel, die das Finanzgericht nach § 79a zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen.“

7. In § 124 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Beurteilung der Revision unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.“

Artikel 11**Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit**

Artikel 3 § 3 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird aufgehoben.

Artikel 12**Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 wird die Verweisung „554b“, gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 11

entfällt

Artikel 11 a**Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht**

In § 45 Abs. 1 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „eintausendzweihundert“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes**

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof

Das Gesetz zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847, 2862) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 546 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“
2. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „und die Ablehnung der Annahme der Revision“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung von Kostengesetzen

1. Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . , wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift des Abschnittes A.II.3. werden die Worte „einschließlich Zulassungsverfahren“ angefügt.
- b) Folgende Nummer 1030 wird eingefügt:
„1030 Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Revision, soweit der Antrag nach § 546 Abs. 3 ZPO abgelehnt wird . . . 1“.
- c) Die bisherige Nummer 1030 wird Nummer 1031.
- d) Die bisherige Nummer 1031 wird Nummer 1032. In der letzten Spalte wird die Ordnungszahl „1030“ durch die Ordnungszahl „1031“ ersetzt.
- e) In der Nummer 1211 wird die Verweisung „§ 125 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 125 b Abs. 1“ ersetzt.

2. Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- a) in § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Revisionsverfahren“ die Worte „einschließlich des Verfahrens über die Zulassung der Revision nach § 546 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung“ eingefügt.

Artikel 13

entfällt

Artikel 14

Änderung von Kostengesetzen

1. Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . , wird in Nummer 1902 seines Kostenverzeichnisses wie folgt geändert:

In der Spalte „Auslagen“ wird nach den Worten „Zivilprozeßordnung erhoben.“ eingefügt: „Postgebühren für die Zustellung durch die Post mit Einschreiben gegen Rückschein.“

2. Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- a) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) In § 37 Nr. 3 werden nach dem Wort „Gerichts,“ die Worte „das Verfahren über die Zulassung der Revision (§ 546 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung),“ eingefügt.

b) entfällt

c) Nach § 61 a wird folgender § 61 b eingefügt:

c) entfällt

„§ 61 b

Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 4.“

d) § 85 wird wie folgt geändert:

d) unverändert

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechtsanwalt erhält im Berufungsverfahren als Verteidiger 100 bis 1 240 Deutsche Mark.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1“ und die Worte „Nr. 2 80 bis 530 Deutsche Mark“ gestrichen.

e) § 86 wird wie folgt geändert:

e) unverändert

aa) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und, wenn im ersten Rechtszug der Strafrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat, 80 bis 1 060 Deutsche Mark“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und, wenn im ersten Rechtszug der Strafrichter, ausgenommen als Jugendrichter, entschieden hat, 80 bis 530 Deutsche Mark“ gestrichen.

e1) In § 96 b Abs. 1 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Nr. 1“ geändert in „§ 85 Abs. 1“.

f) In § 114 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 130 a Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 130 a Satz 2 in Verbindung mit § 125 b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

f) entfällt

g) In § 116 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

g) unverändert

„Im Verfahren nach § 105 Abs. 1 und im Verfahren nach § 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr.“

Artikel 15

Änderung weiterer Gesetze

1. Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1127), wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung weiterer Gesetze

1. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird aufgehoben.

3. Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 und des § 148 des Sozialgerichtsgesetzes“ gestrichen.
- b) § 64 Abs. 8 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

4. Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1094), werden die Worte „mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes“ gestrichen.

5. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 27 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1093), wird aufgehoben.

2. entfällt**3. Änderung des Schwerbehindertengesetzes**

In § 4 Abs. 6 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 und des § 148 des Sozialgerichtsgesetzes“ gestrichen.

4. unverändert**5. unverändert****6. Änderung des Baugesetzbuches**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 220 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kammer für Baulandsachen entscheidet in der Besetzung mit zwei Richtern des Landgerichts einschließlich des Vorsitzenden sowie einem hauptamtlichen Richter eines Verwaltungsgerichts.“

2. § 229 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über die Berufung und die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, Senat für Baulandsachen, in der Besetzung mit zwei Richtern des Oberlandesgerichts einschließlich des Vorsitzenden und einem hauptamtlichen Richter eines Obergerichts.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 16

Anpassung des Einigungsvertrages

(1) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 — Gerichtsverfassungsgesetz — des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) aufgeführten Maßgaben g, j und k sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Maßgabe g Abs. 1 Nr. 4:

„4. in der Hauptverhandlung in Strafsachen als Schöffengerichte durch einen Richter und zwei Schöffen, es sei denn, daß keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist,“.

2. Maßgabe j Abs. 1 Satz 1:

„Die Bezirksgerichte entscheiden in Strafsachen in der Hauptverhandlung

1. als erkennende Gerichte im ersten Rechtszug durch zwei Richter und zwei Schöffen,

2. über Berufungen durch einen Richter und zwei Schöffen.“

3. Maßgabe k Abs. 2:

„(2) Die besonderen Senate entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze der Einzelrichter zu entscheiden hat. Der Einzelrichter entscheidet ferner in den Fällen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a.“

(2) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 — Deutsches Richtergesetz — des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) aufgeführte Maßgabe a ist in folgender Fassung anzuwenden:

„a) aa) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet kann in ein Richterverhältnis auch berufen werden, wer die Befähigung zum Berufsrichter nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Maßgabe y erworben hat.“

Artikel 16

Anpassung des Einigungsvertrages

(1) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 — Gerichtsverfassungsgesetz — des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 922 f.) aufgeführten Maßgaben f, g, und j sind in folgender Fassung anzuwenden:

01. Maßgabe f Abs. 1 zweiter Halbsatz:

„; sie dürfen auf keine höhere Strafe als auf vier Jahre Freiheitsstrafe und nicht auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung erkennen.“

1. unverändert

2. Maßgabe j Abs. 1 Satz 1:

„Die Bezirksgerichte entscheiden in Strafsachen in der Hauptverhandlung

1. durch zwei Richter und zwei Schöffen,

a) als erkennende Gerichte im ersten Rechtszug,

b) über Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte,

2. durch einen Richter und zwei Schöffen über Berufungen gegen Urteile der Kreisgerichte in allen anderen Fällen.“

3. entfällt

(2) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bb) Wer nach dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet in ein Richterverhältnis berufen worden ist, kann im Rahmen dieses Richterverhältnisses auch im bisherigen Bundesgebiet, außer bei einem oberen Landesgericht und bei einem Gericht des Bundes, für die Dauer von bis zu einem Jahr als beisitzender Richter Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf jedoch nicht mehr als ein Richter mit der Befähigung nach Absatz 1 mitwirken; er muß als solcher im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden. Maßgabe y Doppelbuchstabe bb bleibt unberührt.“

Artikel 17

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Zulässigkeit der Berufungen und Revisionen gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung in den Fällen des § 128 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, im übrigen der Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien hinausgegeben hat.

(2) Für anhängige Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter, §§ 9 und 29a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, § 23 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a, § 23b Abs. 3 Satz 2 und § 200 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

(3) Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 — Gerichtsverfassungsgesetz — des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) aufgeführte Maßgabe d bleibt unberührt.

(4) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 — Sozialgerichtsgesetz — des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) aufgeführte Maßgabe ist nicht anzuwenden.

(5) Artikel 3 Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, Artikel 6 Nr. 3 gelten nicht für Verfahren, in denen die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wurde.

Artikel 17

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Zulässigkeit der Berufungen gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung in den Fällen des § 128 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, im übrigen der Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien hinausgegeben hat.

(2) Für anhängige Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter, §§ 9, 29a Abs. 1, **§ 128 Abs. 3 Satz 1 und § 495a Abs. 1 Satz 1** der Zivilprozeßordnung, § 23 Nr. 1 und 2 Buchstabe a **und** § 23b Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

(3) **entfällt**

(4) **unverändert**

(5) Artikel 3 Nr. 5, 6 **und 7 gilt** nicht für Verfahren, in denen die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten **der Änderung** verkündet wurde.

(5a) Eine Hauptverhandlung im Verfahren über Berufungen vor der großen Strafkammer wird in der bisherigen Besetzung zu Ende geführt, auch wenn nach § 76 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nach dem Inkrafttreten der Änderung die kleine Strafkammer zuständig wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) Artikel 8 Nr. 1 und 2 und Artikel 9 Nr. 2 gelten nicht für Verfahren, in denen vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist.

(5b) Hat zu dem in Artikel 18 Abs. 2 genannten Zeitpunkt eine Hauptverhandlung vor dem Landgericht im ersten Rechtszug in der Besetzung mit zwei Richtern (§ 76 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) begonnen, so wird sie in dieser Besetzung zu Ende geführt.

(6) Artikel 8 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Verfahren, in denen vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist.

(7) Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(8) Artikel 11 a gilt nicht für Verfahren, in denen die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Änderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

Artikel 18

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 8 treten am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Die Gesetzesänderungen des Artikels 1 Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, des Artikels 3 Nr. 5, 6, 7, 13, 14, des Artikels 4 Nr. 5 Buchstabe b, soweit er die Einfügung eines Absatzes 2 betrifft, Nr. 6, 7, des Artikels 5, des Artikels 6 Nr. 2, soweit er § 33 b Abs. 2 betrifft, des Artikels 8 Nr. 1, 2, des Artikels 9 Nr. 2, des Artikels 10 Nr. 1, 2, des Artikels 14 Nr. 2 Buchstabe c und des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 3 treten im Ablauf des fünften auf den Tag der Verkündung folgenden Kalenderjahres außer Kraft. Nach diesem Zeitpunkt gelten wieder die bisherigen Vorschriften in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Artikel 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1993 in Kraft.

(2) § 76 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 33 b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes, die durch dieses Gesetz eingefügt werden, treten mit Ablauf des 28. Februar 1998 außer Kraft.

(3) § 29 des Deutschen Richtergesetzes und § 105 des Sozialgerichtsgesetzes treten am 1. März 1998 in ihrer am 28. Februar 1993 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Jörg van Essen, Dr. Wolfgang Götzer, Detlef Kleinert (Hannover), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick und Dieter Wiefelspütz

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege — Drucksache 12/1217 — in seiner 57. Sitzung vom 14. November 1991 in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Finanzausschuß sowie den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf der Grundlage seiner Sitzung vom 29. Oktober 1992 mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu Artikel 7 Nr. 3, 4, 6 beschlossen. Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis hat er ferner empfohlen, in den Gesetzentwurf einen neuen Artikel 2a einzufügen, mit dem die Berufungssumme in der Arbeitsgerichtsbarkeit angehoben werden sollte. Der Rechtsausschuß ist dieser Empfehlung nicht gefolgt (s. Nummer III. 1., Zur Begründung der Beschlußempfehlung). Der Antrag der Fraktion der SPD, den gesamten Artikel 7 des Gesetzentwurfs zu streichen, wurde im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mehrheitlich abgelehnt.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 11. November 1992 einstimmig bei einer Enthaltung der Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste und unter Abwesenheit der Vertreterin der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf des Bundesrates mit der Maßgabe zuzustimmen, Artikel 9 zu streichen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1992 bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste einstimmig beschlossen, auf ein Votum zu der Vorlage zu verzichten.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 4. Dezember 1991, 29. April 1992, 23. September 1992, 29. Oktober 1992, 4. November 1992, 11. November 1992 und 25. November 1992 beraten (28., 38., 49., 53., 54., 55. und 57. Sitzung).

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses vom 4. Dezember 1991 hat der Rechtsausschuß in seiner 38. Sitzung vom 29. April 1992 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Daran teilgenommen haben die folgenden Verbände und Anhörsen:

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Anwaltverein
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Bund Deutscher Finanzrichter
- Verband der Strafverteidigervereinigungen
- Deutsche Justizgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund
- Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Fachausschuß „Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der ÖTV“
- Prof. Dr. Heribert Bickel, Mayen
- Prof. Dr. Erich Buchholz, Berlin
- VRiLG Eberhard Dehne, Darmstadt
- PräSOLG Karlmann Geiß, Stuttgart
- Dr. Axel G. Koetz, Kienbaum-Unternehmensberatung GmbH, Düsseldorf
- Prof. Dr. Dieter Leipold, Freiburg
- DirAG Hans-Otto Nagel, Ulm
- PräSOLG Gertrud Neuwirth, Meiningen
- Prof. Dr. Hans Prütting, Köln
- Prof. Dr. Hubert Rottleuthner, Berlin
- PräSOLG Hans-Georg Salge, Hildesheim
- PräSOLG Wolfgang Schaffer, Nürnberg
- Prof. Dr. Ellen Schlüchter, Würzburg
- PräSOLG Karin Schubert, Neubrandenburg
- Prof. Dr. Bernd Schünemann, München
- LdtOSTA Dr. Schwalm, Dresden

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung, die maßgeblich in die weiteren Beratungen des Ausschusses eingeflossen sind, wird auf das Stenographische Protokoll der 38. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Verbände und Anhörsen verwiesen.

Die Berichterstatter haben die Beratungen des Rechtsausschusses in intensiven Gesprächsrunden u. a. mit Vertretern der Länder und Sachverständigen des Bundesministeriums der Justiz vorbereitet. Die zur Annahme empfohlene, aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfs wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1217 — hat im Rechtsausschuß wesentliche Änderungen erfahren. In der vom Ausschuß beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Fassung beinhaltet der Entwurf insbesondere folgende — zu einem geringen Teil befristete — Regelungen:

Zivilgerichtsbarkeit

- Anhebung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 10 000 DM und sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bis zu dieser Summe auch für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten (Artikel 4 Nr. 2)
- Erhöhung der Berufungssumme auf 1 500 DM unter Einbeziehung der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten (Artikel 1 Nr. 9)
- Regelmäßige — vom Streitwert unabhängige — Übertragung des Rechtsstreits von der Zivilkammer auf den Einzelrichter, sofern die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat (Artikel 1 Nr. 5)
- Festlegung des Streitwertes bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen auf den dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges (Artikel 1 Nr. 1)
- Erweiterung der Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens (Artikel 1 Nr. 2 a, 8 a) und der Möglichkeit, im Urteil Tatbestand und Entscheidungsgründe wegzulassen (Artikel 1 Nr. 4)

Strafgerichtsbarkeit

- Ausdehnung der Strafgewalt des Amtsgerichts auf Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren (Artikel 4 Nr. 4 a)
- Ausdehnung der Zuständigkeit der Schöffengerichte auf Strafsachen, in denen keine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist (Artikel 4 Nr. 3 a, 4 a)
- Ausdehnung der Zuständigkeit des Strafrichters auf Strafsachen, in denen keine höhere Strafe als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist (Artikel 4 Nr. 4)
- Erweiterung der Zuständigkeit der kleinen Strafkammer auf Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (Artikel 4 Nr. 5 a)
- Durchführung der Hauptverhandlung durch die große Strafkammer regelmäßig ohne Mitwirkung des dritten Berufsrichters (Artikel 4 Nr. 5 b)
- Besetzung der Strafvollstreckungskammer grundsätzlich nur mit einem Richter (Artikel 4 Nr. 6)
- Erweiterung der Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, von der Verfolgung eines Vergehens wegen Geringfügigkeit ohne Zustimmung des Gerichts

abzusehen (Artikel 3 Nr. 2), und der Möglichkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, Verfahren bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen einzustellen (Artikel 3 Nr. 3)

- Einführung der Annahmeverurteilung in Verfahren, in denen der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen verurteilt oder in denen er freigesprochen worden ist und die Staatsanwaltschaft nicht mehr als 30 Tagessätze beantragt hatte (Artikel 3 Nr. 5, 6, 7)
- Ausdehnung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sowie auf das Absehen von Strafe (Artikel 3 Nr. 13, 13 a, 14)
- Einführung der Möglichkeit, einen Beweisantrag auf Vernehmung eines im Ausland zu ladenden Zeugen nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen (Artikel 3 Nr. 4)
- Einführung der Möglichkeit, eine Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein zu bewirken (Artikel 3 Nr. 1)

Jugendgerichtsbarkeit

- Einrichtung einer kleinen Jugendkammer, die mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist und über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters entscheidet (Artikel 6 Nr. 1, 2)
- Durchführung der Hauptverhandlung durch die große Jugendkammer regelmäßig ohne die Mitwirkung des dritten Berufsrichters (Artikel 6 Nr. 2)
- Ausdehnung der Strafgewalt des Jugendschöffengerichts in Strafverfahren gegen Heranwachsende auf Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren (Artikel 6 Nr. 4 a)

Sozialgerichtsbarkeit

- Aufhebung der Befugnis der Widerspruchsbehörde, in Angelegenheiten der Sozialversicherung dem Sozialgericht den Widerspruch als Klage zuzuleiten (Artikel 7 Nr. 2)
- Einführung des Gerichtsbescheides für Streitigkeiten, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwerfen und deren Sachverhalt geklärt ist (Artikel 7 Nr. 4)
- Möglichkeit der vereinfachten Abfassung der gerichtlichen Entscheidungsgründe, soweit der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides gefolgt wird (Artikel 7 Nr. 5) oder — bei der Berufung — den Gründen der angefochtenen Entscheidung (Artikel 7 Nr. 7)
- Möglichkeit der vereinfachten Zurückweisung der Berufung durch Beschluß, wenn das Gericht sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche

Verhandlung für nicht erforderlich hält (Artikel 7 Nr. 7)

- Einräumung der Möglichkeit für den Vorsitzenden oder den Berichtersteller, über die Berufung in bestimmten Fällen allein zu entscheiden (Artikel 7 Nr. 9)
- Einführung der Möglichkeit, die Berufung durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen (Artikel 7 Nr. 10)

Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Regelmäßige Übertragung des Rechtsstreits von der Verwaltungsgerichtskammer auf den Einzelrichter, sofern die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat (Artikel 8 Nr. 2).

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat sich in der laufenden Legislaturperiode bereits mehrfach mit den Problemen beschäftigt, die sich im Zusammenhang mit der Gewinnung von Justizpersonal für die neuen Länder ergeben. Er hat wiederholt an die Justizminister der Länder und die Bundesregierung appelliert, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, die einen verstärkten Einsatz berufserfahrener oder pensionierter Richter und Staatsanwälte in den neuen Ländern und den erweiterten Einsatz für Berufsanfänger in den alten Ländern ermöglichen können. Der Rechtsausschuß hat dabei stets — und auch bei den Beratungen des Entwurfs eines Rechtspflegeentlastungsgesetzes — die nachhaltigen Bemühungen der alten Bundesländer anerkannt.

Vor diesem Hintergrund wurde die Zielsetzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Entlastung der Rechtspflege im Rechtsausschuß von allen Fraktionen einmütig begrüßt. Es bestand Einigkeit darüber, daß der Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern eine der zentralen Aufgaben des Einigungsprozesses darstellt. Auch herrschte Einvernehmen darüber, daß die Anstrengungen auf dem Weg zu einer leistungsfähigen Justiz in den neuen Ländern weiter verstärkt werden müssen und daß hierzu nach wie vor eine massive, insbesondere personelle Unterstützung durch die alten Bundesländer vonnöten ist. Der Rechtsausschuß hat dabei allerdings auch in Rechnung stellen müssen, daß die alten Länder angesichts ihrer eigenen angespannten Geschäftslage nur in begrenztem, jedenfalls nicht hinreichenden Umfang in der Lage sind, die unzureichende Personalsituation in den neuen Ländern aufzufangen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Entlastung der Rechtspflege stieß im Rechtsausschuß trotz seiner Zielsetzung lediglich im Grundsatz auf Zustimmung.

Eine Reihe von in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen begegnete demgegenüber — nicht zuletzt auf der Grundlage der ausführlichen Anhörung von Sachverständigen in der 38. Sitzung des Rechtsausschusses — zum Teil massiven Bedenken mit der Folge, daß der Ausschuß den Entwurf in einigen Punkten erheblich verändert, einige der Vorschläge des Entwurfs gar nicht übernommen hat. Der Ausschuß hat sich dabei stets von der Abwägung leiten lassen, ob der jeweilige Vorschlag des Entwurfs einerseits tatsächlich geeignet ist, Verfahrensabläufe in den Gerichtsbarkeiten zu straffen und vorhandenes Personal ökonomischer einzusetzen, insgesamt also eine Entlastungswirkung entfalten kann, oder ob und in welchem Maße er andererseits in bewährte Rechtsschutzsysteme eingreift und den Rechtsschutz in nicht vertretbarer Weise verkürzt.

Nahezu einmütig begrüßt im Ausschuß wurden auf dieser Grundlage insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Verstärkter Einsatz des Einzelrichters in den Gerichtsbarkeiten und der erweiterte Einsatz des Richters auf Probe
- Besetzung der erstinstanzlichen großen Strafkammer sowie der großen Jugendkammer mit zwei Richtern im Regelfall
- Ausweitung der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahrenseinstellungen nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen im Strafprozeß
- Einführung des Gerichtsbescheides in der Sozialgerichtsbarkeit.

Trotz zum Teil erheblicher Bedenken wurden die folgenden Vorschläge des Entwurfs beschlossen:

- Anhebung der Berufungssumme im Zivilprozeß auf 1 500 DM
- Erhöhung der Streitwertgrenze in der Zivilgerichtsbarkeit auf 10 000 DM
- Einführung einer Annahmoberufung für lediglich auf Geldstrafe bis zu 15 Tagessätzen lautende Verurteilungen im Strafprozeß
- Möglichkeit der Ablehnung eines Beweisantrages auf Vernehmung eines im Ausland zu ladenden Zeugen nach pflichtgemäßem Ermessen
- Erweiterung des Sanktionsrahmens im Strafbefehlsverfahren.

Neu in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden unter anderem die folgenden Regelungen:

- Ausdehnung der Strafgewalt des Amtsgerichts
- Ruhen der Verjährung in bestimmten Fällen ab Eröffnung des Hauptverfahrens im Strafverfahren.

Weitgehend einvernehmlich nicht übernommen wurden insbesondere die folgenden Vorschläge des Entwurfs:

- Zulassungsberufung in der Zivilgerichtsbarkeit und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Zulassungsrevision in der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit
- Ausweitung der Zurückweisung von Beweisanträgen wegen Verschleppungsabsicht sowie erleichterte Ablehnung von Beweisanträgen nach Schluß der Beweisaufnahme
- Fiktion der Klagerücknahme in der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Nicht gefolgt ist der Rechtsausschuß auch der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, in den Gesetzentwurf einen neuen Artikel 2a einzufügen, durch den § 64 des Arbeitsgerichtsgesetzes geändert und die Berufungssumme in der Arbeitsgerichtsbarkeit von 800 DM auf 1 100 DM erhöht werden sollte. Eine Anhebung der Berufungssumme hatte auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (Drucksache 12/1217 S. 65 Nr. 6d) befürwortet. Der Rechtsausschuß war weitgehend einvernehmlich der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahrens gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit — vor allem der besonderen sozialen Bedeutung des Arbeitsrechts und der besonderen Selbstbetroffenheit des Rechtsmittelführers sowie im Hinblick auf einen anderen gerichtsorganisatorischen Aufbau — die Berufungssumme in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht erhöht werden sollte.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) hat die Fraktion der SPD die Frage aufgeworfen, ob bei einem blinden Schöffen eine Regelung getroffen werden könne, die anstelle der generellen Streichung von der Schöffenliste lediglich eine Entbindung des Schöffen von Amts wegen bei einzelnen Hauptverhandlungen ermöglicht, für die er wegen besonderer Anforderungen an seine Wahrnehmungsfähigkeit nicht geeignet ist. Der Vertreter der Bundesregierung hat die Prüfung dieses Vorschlags zugesagt.

Dem Ausschuß erscheint es wichtig, auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen: Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird die erste gerichtliche Instanz — vor allem das Amtsgericht — in ihren Zuständigkeiten gestärkt, gleichzeitig jedoch zusätzlich belastet. Sie entlassen die zuständigen Behörden der Länder nicht aus der Verantwortung, festgestellte organisatorische und verwaltungsmäßige Mängel zu beheben, um damit zweifellos bestehende Entlastungsreserven in den Gerichtsbarkeiten zu erschließen. Die vorhandenen Untersuchungen geben deutliche Hinweise.

Die Akzeptanz der vorgesehenen Maßnahmen durch die Betroffenen — insbesondere durch die Richterschaft — wird davon abhängen, wie die zusätzliche Belastung an den Amtsgerichten ausgeglichen wird. Dies kann nicht nur durch die Verlagerung zusätzlicher Stellen an die Amtsgerichte erfolgen. Der Ausschuß erwartet, daß nicht nur das Verhältnis der Beförderungsstellen von bisher 1:10 wie vorgesehen ab dem Jahre 1994 auf 1:7 verbessert wird, sondern unter den geänderten Voraussetzungen weiter erhöht

wird. Dazu gehört schließlich auch eine angemessene Senkung der sogenannten Pensenzahl.

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs hat die Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gefunden, während die Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dagegen gestimmt haben. Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen und Streichungen gegenüber der Entwurfsfassung. Soweit die Vorschriften unverändert zur Annahme empfohlen werden, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/1217 — verwiesen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 2 (§ 29a ZPO)

Der Rechtsausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates, Geschäftsraummietsachen und Pachtstreitigkeiten über Räume in die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts zu übertragen, aus den zu § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG (Artikel 4 Nr. 2) dargestellten Gründen nicht gefolgt. Jedoch hält er es für sachgerecht, für die Streitigkeiten — wie bisher schon in Wohnraummietsachen — die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Gerichts zu bestimmen, in dessen Bezirk sich der gemietete oder gepachtete Raum befindet. Der Ausschuß nutzt die Gelegenheit, durch eine verständlichere, an § 511 a Abs. 2 angepaßte Fassung Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen, die sich aus der unterschiedlichen Kasuistik des § 29a Abs. 1 ZPO und des § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG ergeben haben. Die bisher systemwidrig in § 29a Abs. 1 ZPO enthaltene Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit ist in § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG übernommen worden.

Zu Nummer 2a (§ 128 ZPO)

In den Ausschußberatungen ist eine Anregung von Ländersseite aufgegriffen worden, die Wertgrenze für das schriftliche Verfahren von Amts wegen nach § 128 Abs. 3 ZPO von 1 200 DM auf 1 500 DM anzuheben. Diese Maßnahme erscheint im Hinblick auf die vom Ausschuß im übrigen befürwortete Anhebung von Wertgrenzen als sachgerecht. Der Rechtsschutz der Parteien wird nicht beeinträchtigt, da das Gericht auf Antrag einer Partei Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen muß.

Zu Nummer 3 (§§ 253, 277 ZPO)

Die Vorschrift entfällt, da es nach der gegenüber dem Entwurf geänderten Fassung, die der Ausschuß zu § 348 ZPO (Artikel 1 Nr. 5) vorschlägt, auch künftig einer Übertragung der Sache auf den alleinentscheidenden Einzelrichter bedarf.

Zu Nummer 5 (§ 348 ZPO)

Der Ausschuß ist dem Entwurfsvorschlag, eine originäre Zuständigkeit des Einzelrichters zu begründen, nicht gefolgt. Er meint, daß mit der von ihm vorgeschlagenen Formulierung „die Kammer soll in der Regel ... übertragen“ ein verstärkter und gleichmäßiger Einsatz des Einzelrichters in dem gebotenen Umfang erreicht wird. Er hält es für sinnvoll, daß die Kammer weiterhin darüber befindet, welche Sachen einem Kammermitglied als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden. Die Kammer behält so die Möglichkeit, einer unterschiedlichen Rechtsanwendung entgegenzuwirken und die Berufsanfänger besser zu integrieren.

Zu Nummern 6, 7, 8 (§§ 348 a, 349, 350 ZPO)

Nach der geänderten Fassung, die der Ausschuß zu § 348 ZPO (Artikel 1 Nr. 5) vorschlägt, werden die in § 348 a der Entwurfsfassung vorgeschlagene Übertragungsmöglichkeit und die Folgeänderungen in den §§ 349, 350 ZPO gegenstandslos. Sie müssen deshalb entfallen.

Zu Nummer 8 a (§ 495 a ZPO)

Die Verfahrensvereinfachungen des § 495 a ZPO, die durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 eingeführt worden sind, haben sich in der Praxis bewährt. Der Ausschuß ist einer in den Ausschußberatungen vorgetragene Anregung von Ländersseite gefolgt, den Anwendungsbereich der Vorschrift im Hinblick auf die vom Ausschuß im übrigen befürwortete Anhebung von Wertgrenzen zu erweitern. Er schlägt vor, die bisherige Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren von 1 000 DM auf 1 200 DM zu erhöhen. Der Rechtsschutz der Parteien wird nicht verkürzt, da auf Antrag nach § 495 a Abs. 1 Satz 2 ZPO mündlich zu verhandeln ist.

Zu Nummer 9 (§§ 511, 511 a ZPO)

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Bundesratsentwurfs, die Zulässigkeit der Berufung auch in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten vom Erreichen der Berufungssumme abhängig zu machen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Berufungssumme auf 2 000 DM erschien dem Ausschuß jedoch im Hinblick auf die erst kurze Zeit zurückliegende Anhebung der Berufungssumme von 700 DM auf 1 200 DM durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz bedenklich. Eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung würde hierdurch, vor allem in Amtsgerichtsprozessen, in einem zu starken Maße abgeschnitten. Der Ausschuß hält deshalb eine Erhöhung auf 1 500 DM für angemessen. Um gleichwohl eine dauerhafte Entlastung zu erreichen, schlägt er vor, die Erhöhung nicht auf die im Entwurf vorgesehenen 5 Jahre zu befristen, sondern — auch im Interesse der Rechtsklarheit — ohne zeitliche Beschränkung einzuführen.

Zu Nummern 10 bis 12 (§§ 511 b, 511 c, 519, 520 ZPO)

Einhellig abgelehnt worden ist der Vorschlag des Bundesrats, die Statthaftigkeit der Berufung von einer Zulassung abhängig zu machen. Der Ausschuß teilt die in der Anhörung vorgetragenen Bedenken. Die Entwurfsregelung würde nach seiner Überzeugung zu einer erheblichen Mehrbelastung der erstinstanzlichen Gerichte führen, die die Nichtzulassung begründen müßten. Die Berufungsgerichte würden nicht entlastet, da sie sich mit einer Vielzahl von Nichtzulassungsbeschwerden befassen müßten. Die vorgeschlagenen Zulassungsgründe gewährleisteten nicht in dem notwendigen Maße, daß das Berufungsgericht erstinstanzliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit überprüfen und Gerechtigkeit im Einzelfall wahren kann.

Keine Zustimmung fand ein Alternativvorschlag von Ländersseite, dem Berufungsgericht zu ermöglichen, die Annahme der Berufung durch einstimmigen Beschluß abzulehnen, wenn die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Im Hinblick auf die zweifelhafte Entlastungswirkung eines solchen Beschlußverfahrens erschien dem Ausschuß die damit verbundene Verkürzung des Rechtsschutzes nicht angemessen.

Zu Nummer 13 (§ 541 ZPO)

Die Vorschrift entfällt als Folgeänderung zu dem vom Ausschuß nicht übernommenen Vorschlag des Bundesrates zu § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG (Artikel 4 Nr. 2).

Zu Nummer 14 (§ 544 ZPO)

Die Vorschrift entfällt als Folgeänderung zu der vom Ausschuß nicht beschlossenen Zulassungsberufung (Artikel 1 Nr. 10 bis 12).

Zu Nummern 15 bis 23 (§§ 546, 554, 554 b, 555, 556, 566 a, 568 a, 621 d, 621 e ZPO)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 546 ZPO und Aufhebung des bisherigen § 554 b ZPO wird nach einhelliger Meinung des Ausschusses das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen in seiner Grundstruktur verändert. Dabei verkennt der Ausschuß nicht, daß mit dem Aufbau einer funktionierenden Rechtspflege in den neuen Bundesländern die Belastung des Bundesgerichtshofs zunimmt. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Mehrbelastung vorläufig noch aufgefangen werden kann, da die letzte, erst eineinhalb Jahre zurückliegende Anhebung der Revisionssumme eine beträchtliche Entlastung bewirkt. Er empfiehlt deshalb, die Frage einer Umgestaltung des Revisionsrechts nicht unter dem Aspekt des vorliegenden Entlastungsgesetzes zu entscheiden. Dies gilt auch deshalb, weil hier Probleme der Gewaltenteilung

lung, nämlich in der Abgrenzung von Rechtsetzung und Rechtsprechung, gesehen werden.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Artikel 2 der Entwurfsfassung beinhaltet Folgeänderungen zu den vom Rechtsausschuß nicht übernommenen Vorschriften über die Zulassungsrevision (Artikel 1 Nr. 15 bis 23). Infolgedessen war auch Artikel 2 zu streichen.

Zu Artikel 3 — Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 37 StPO)

Der Bundesratsentwurf hat vorgeschlagen, § 37 StPO durch einen neuen Absatz 3 zu ergänzen, wonach die Bundesregierung zur sachdienlichen Förderung der Strafverfahren mit Auslandsbezug ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung

- die Staaten zu bezeichnen, in die die unmittelbare „Zustellung“ von Schriftstücken zulässig ist,
- die näheren Einzelheiten festzulegen und
- zu bezeichnen, ob einem Zeugen oder Sachverständigen, der unmittelbar auf dem Postwege geladen worden ist, sicheres Geleit zusteht.

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates, daß in Verfahren mit Auslandsbezug die Versendung von Schriftstücken in das Ausland erleichtert und vereinfacht werden muß. Hierzu bedarf es jedoch nicht der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung. Der Ausschuß schlägt einen anderen Weg vor:

Nach Artikel 52 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (Drucksache 12/2453), das möglicherweise noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten wird, können Schriftstücke in die Vertragsstaaten unmittelbar durch die Post übersandt werden. Es wird danach völkerrechtlich zulässig sein, im Rahmen des Strafverfahrens Schriftstücke an Adressaten in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (derzeit neben Deutschland die Benelux-Staaten, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland) unmittelbar zu übersenden.

Von dieser erheblichen Vereinfachung können deutsche Gerichte und Staatsanwaltschaften jedoch derzeit nur insoweit Gebrauch machen, als innerstaatlich nicht eine besondere Form der Zustellung vorgeschrieben ist.

Nach Auffassung des Ausschusses ist daher eine strafprozessuale Sonderregelung erforderlich, die es zuläßt — abweichend von der formalisierten Zustellung — Schriftstücke auf einfacherem Wege zuzustellen. Für solche Staaten, bei denen die Übersendung durch Aufgabe bei der Post völkerrechtlich nicht zulässig ist, muß allerdings die Zustellung weiterhin

im Wege der Rechtshilfe erfolgen. Die Regelung des § 37 Abs. 1 StPO, die auf die Zustellungsvorschriften der Zivilprozeßordnung Bezug nimmt, bedarf daher keiner Änderung.

Welche Art der Übermittlung von Schriftstücken als „Zustellung“ gewählt werden kann, ist gesetzlich festzulegen. Dabei ist keine bestimmte Art der Zustellung vorgegeben. Insbesondere fordert Artikel 103 Abs. 1 GG keinen bestimmten urkundlichen Nachweis; vielmehr ist jedes Beweismittel für den Zugang ausreichend (vgl. Zöller, ZPO, 17. Aufl., Rn. 1 zu § 199).

Die Zustellungsregelungen der ZPO, auf die die StPO verweist, bieten keine Zustellungsform an, die für Zustellungen im Ausland verwendet werden könnte. Die Einführung eines internationalen Postzustellungsnachweises, den die Justizministerkonferenz gefordert hatte, konnte bisher noch nicht verwirklicht werden. Die Strafprozeßordnung muß daher eine eigene Zustellungsart vorsehen.

Im internationalen Postverkehr ist für die Bestätigung, daß und an wen eine Sendung ausgehändigt wurde, das Einschreiben mit Rückschein vorgesehen. Auf dem Rückschein, der an die absendende Stelle zurückgesandt wird, ist vermerkt, an wen die Sendung übergeben wurde. Zustellungen ins Ausland durch Einschreiben mit Rückschein werden z. B. von Frankreich, Belgien und Luxemburg praktiziert.

Dementsprechend schlägt der Ausschuß vor, in § 37 Abs. 2 StPO das Einschreiben mit Rückschein bei allen Zustellungen im Ausland als Zustellungsart zuzulassen. Die Ergänzung, daß dies nur gilt, wenn aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen der unmittelbare Verkehr zugelassen wird, dient der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 244 StPO)

Der Rechtsausschuß hat die in Artikel 3 Nr. 4 a und c des Entwurfs vorgeschlagenen Einschränkungen des Beweisantragsrechts in § 244 StPO einvernehmlich nicht übernommen. Der Ausschuß hat dabei nicht verkannt, daß in einzelnen Fällen das Beweisantragsrecht als taktisches Mittel zur Verfahrensverzögerung mißbraucht worden ist. Er hat jedoch davon abgesehen, diese Fälle zum Anlaß für eine allgemeine und einschneidende Veränderung des über Jahrzehnte gewachsenen Beweisantragsrechts im Strafprozeß zu nehmen. Es begegnet nämlich nach Auffassung des Ausschusses erheblichen Zweifeln, ob mit den Vorschlägen des Entwurfs tatsächlich der gewünschte Entlastungseffekt verbunden ist. Zum einen ist eine Belastung der Gerichte mit einer Fülle von vorsorglich in früheren Verhandlungsstadien gestellten Beweisanträgen nicht auszuschließen. Zum anderen können die Vorschläge eine sogar kontraproduktive Wirkung im Hinblick darauf entfalten, daß die vorgesehenen Änderungen zu neuen revisionsrechtlichen Problemen und zu einer Zunahme der Aufklärungsrügen führen können. Hierauf hat auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme hingewiesen (Drucksache 12/1217 S. 67 Nr. 16). In der Anhörung des Rechtsaus-

schusses wurden die genannten Bedenken ganz überwiegend bestätigt.

Trotz einiger Bedenken hat der Ausschuß demgegenüber mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen die sich aus Artikel 3 Nr. 4 b ergebende Ergänzung des § 244 Abs. 5 StPO aus den im Gesetzentwurf (Drucksache 12/1217 S. 35f.) dargelegten Gründen beschlossen.

Die Fraktion der SPD hat der erleichterten Ablehnung des Beweisantrages auf Vernehmung eines Auslandszeugen als zu pauschal und weitreichend widersprochen und gegen sie gestimmt. Ihr Vorschlag, eine weniger weitreichende Vorschrift durch die Verbindung der Buchstaben b und c der Entwurfsfassung in das Gesetz aufzunehmen, fand keine Zustimmung.

Zu Nummer 5 (§ 313 StPO)

Der Ausschuß hat — abweichend von dem Bundesratsentwurf — die Grenze für die regelmäßige Berufungsunfähigkeit bei einer Berufung des Angeklagten auf 15 Tagessätze abgesenkt und für die Berufung der Staatsanwaltschaft — im Fall des Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung durch Urteil — auf einen Strafantrag in Höhe von nicht mehr als 30 Tagessätzen abgestellt.

Im übrigen hat der Ausschuß klargestellt, daß es sich bei § 313 StPO nicht — wie der Fassung des Entwurfs entnommen werden könnte — um eine Zulassungs-, sondern um eine Annahmeverufung handelt.

Wie sich aus der Entwurfsbegründung des Bundesrats ergibt, ist die Regelung über die Annahmeverufung dann nicht anwendbar, wenn in dem Urteil für die Tat neben der Geldstrafe noch andere Rechtsfolgen, etwa Fahrverbot oder Entzug der Fahrerlaubnis festgesetzt wurden. Entsprechende Überlegungen müssen auch für die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung gelten: Sie unterliegt dann nicht den Zulässigkeitsbeschränkungen des Absatzes 1 Satz 2, wenn neben der Geldstrafe (von nicht mehr als 30 Tagessätzen) eine andere Sanktion beantragt wurde. Nach Auffassung des Ausschusses bedarf es daher insoweit keines klarstellenden Zusatzes im Gesetzestext.

Der Ausschuß hält es — wie auch die Bundesregierung — für zweifelhaft, ob die im Entwurf vorgesehene Fassung des Absatzes 2, der als Zulassungsgrund „in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Bedenken“ nennt, dem für gesetzliche Regelungen geltenden Gebot möglichst großer Klarheit und Bestimmtheit genügt.

Der Ausschuß ist jedoch mehrheitlich der Auffassung, daß die von ihm vorgeschlagene Regelung, die — mit der Fassung „nicht offensichtlich unbegründet“ — auf die Erfolgsaussicht der Berufung abstellt und sich an die Regelung des § 349 Abs. 2 StPO anlehnt, eine vertretbare und sachgerechte Zulassungsbeschränkung darstellt. Im Hinblick auf die zu § 349 Abs. 2 StPO bestehende langjährige Rechtspraxis ist der Begriff der offensichtlichen Unbegründetheit soweit konkretisiert und präzisiert, daß mit einer einheitli-

chen Zulassungspraxis der Berufungskammern gerechnet werden kann.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht die Anfechtung des Urteils im Strafverfahren immer dann, wenn sie im Bußgeldverfahren gleichfalls möglich wäre. Der Angeklagte darf nämlich im Strafverfahren nicht deshalb schlechter gestellt werden, weil das Gericht das Vorliegen einer Straftat verneint und eine Ordnungswidrigkeit angenommen oder eine Handlung als Straftat, eine andere Handlung als Ordnungswidrigkeit geahndet hat. Umgekehrt muß auch der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, in Fällen dieser Art unter den Voraussetzungen der § 79 Abs. 1 und des § 80 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Anfechtung des Urteils zu betreiben.

Satz 2 betrifft den umgekehrten Fall, wonach eine Anfechtung im Bußgeldverfahren nicht möglich, im Strafverfahren die Berufung aber anzunehmen wäre. Hier soll es bei der Eröffnung der Berufung — wie bei Straftaten — unter der Voraussetzung des Absatzes 2 bleiben.

Der Ausschuß sieht es als keiner gesetzlichen Klarstellung bedürftig an, daß § 83 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unberührt bleibt.

Die Fraktion der SPD hat gegen die Einfügung des § 313 StPO gestimmt. Zur Begründung hat sie darauf verwiesen, der Entlastungseffekt einer Annahmeverufung sei allenfalls gering, weil sich der Streit gegebenenfalls auf die Prüfung der Nichtannahmeveraussetzungen verlagere. Die Annahmeverufung sei auch abzulehnen, weil sie insbesondere Fälle sozial schwächer gestellter Angeklagter erfasse, denen in unvertretbarer Weise ein Rechtsmittel genommen werde. Schließlich seien von ihr wichtige Fallgruppen (z. B. Frage der Nötigung durch Sitzblockaden) betroffen, die der Möglichkeit der Kontrolle und Korrektur durch die Oberlandesgerichte bedürften. Überlegenswert sei vor diesem Hintergrund allein die in dem neuen § 313 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative StPO enthaltene Möglichkeit, die Berufung bei einem Freispruch des Angeklagten von einer Annahme abhängig zu machen.

Zu Nummer 7 (§ 322a StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des § 313 StPO (Artikel 3 Nr. 5).

Zu Nummern 8, 9, 10 (§§ 333, 334, 335 StPO)

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Zulassungsrevision und die Abschaffung der Sprungrevision nicht zu übernehmen.

Zur Begründung wird auf die in der Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 12/1217 S. 67f., Nr. 17) genannten Argumente verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 407 Abs. 2 StPO)

Der Ausschuß hält es für geboten, die Sanktionsmöglichkeiten im Strafbefehlsverfahren auf das Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB zu erweitern (Artikel 3 Nr. 13 c).

Dies entspricht einer Empfehlung des 59. Deutschen Juristentages (1992), die auf den Regelungsvorschlag des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM) zu § 407 Abs. 2 StPO zurückgeht.

Aus der Sicht des Ausschusses können gegen die Eröffnung des Strafbefehlsverfahrens für das Absehen von Strafe rechtspolitische Bedenken nicht geltend gemacht werden, da es sich hierbei um die mildeste förmliche Sanktion des Strafrechts handelt.

Wie sich aus § 260 Abs. 4 Satz 1 und 4 StPO ergibt, erfolgt die Festsetzung der Rechtsfolge „Absehen von Strafe“ im Strafbefehl in der Weise, daß der Angeklagte einer bestimmten Tat für schuldig gesprochen und zugleich der Strafverzicht erklärt wird.

Die Änderungen in Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a und b sind redaktionelle Folgeänderungen der Einfügung des Artikels 3 Nr. 13 Buchstabe c.

Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe d der Beschlußempfehlung entspricht der ursprünglichen Fassung des Artikels 3 Nr. 13 des Entwurfs. Die Ausdehnung des Sanktionsrahmens des Strafverfahrens auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Die Ausschlußmehrheit folgte dabei den in der Entwurfsbegründung (Drucksache 12/1217 S. 42f.) dargelegten Erwägungen.

Die Fraktion der SPD sprach sich nachhaltig gegen die Ausdehnung des Sanktionsrahmens im Strafbefehlsverfahren aus. Angesichts der Tatsache, daß in ca. 40 % der Fälle die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werde, sei es unvertretbar, wenn im Strafbefehlsverfahren eine Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängt werden könne, ohne daß der Richter jemals einen persönlichen Eindruck von dem Angeschuldigten bekommen habe. Sie stellte deshalb den Antrag, eine ergänzende Regelung aufzunehmen und § 407 Abs. 3 StPO wie folgt neu zu fassen:

„(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht, wenn nur die in Absatz 2 Satz 1 genannten Rechtsfolgen festgesetzt werden; im übrigen soll das Gericht dem Angeschuldigten vor Erlass des Strafbefehls Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben.“

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Zu Nummer 13a (§ 408b StPO)

Der Ausschuß hat den Entwurf um die Regelung des § 408b StPO ergänzt, um sicherzustellen, daß auch solche Angeschuldigten, die die Mittel für einen

Verteidiger nicht aufbringen können, ggf. mit einer auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung lautenden Strafbefehl belegt werden können.

Hat der Richter nach Aktenlage die in § 408 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Prüfung abgeschlossen und erwägt er, einen entsprechenden Strafbefehl zu erlassen, so bestellt er dem noch unverteidigten Angeschuldigten einen Verteidiger. Dies bedeutet, daß die Staatsanwaltschaft auch dann die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung im Wege des Strafbefehls beantragen kann, wenn der Angeschuldigte (noch) keinen Verteidiger hat. Ggf. kann ihm jedoch auch schon im Ermittlungsverfahren ein Verteidiger bestellt werden (vgl. § 408b Satz 2, § 141 Abs. 3 StPO).

Die Regelung ist als eigene Bestimmung in den Abschnitt über das Verfahren bei Strafbefehlen eingefügt worden, um zu verdeutlichen, daß die Bestellung eines Pflichtverteidigers allein aufgrund der besonderen prozessualen Situation geboten ist; der Katalog der notwendigen Verteidigung in § 140 StPO bleibt unberührt.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Bestellung eines Verteidigers den Ablauf des Strafbefehlsverfahrens verzögern kann. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Beschuldigten erscheint eine entsprechende Regelung jedoch unverzichtbar.

Zu Artikel 4 — Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 21g GVG)**

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 21g Abs. 3 Satz 1 entfällt, da es nach der geänderten Fassung, die der Ausschuß zu § 348 ZPO (Artikel 1 Nr. 5) empfiehlt, auch künftig einer Übertragung der Sache durch die Kammer auf den alleinentscheidenden Einzelrichter bedarf. § 21g Abs. 3 Satz 2 wird unverändert übernommen, weil nach der Neufassung des § 348 ZPO die Kammer in der Regel verpflichtet ist, Rechtstreitigkeiten auf den Einzelrichter zu übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 23 GVG)

Der Ausschuß schlägt einstimmig vor, die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte (§ 23 Nr. 1 GVG) auf 10 000 DM zu erhöhen. Damit wird dem Anliegen des Entwurfs in einem besonders wichtigen Punkt entsprochen. Dem Vorschlag des Bundesrates, darüber hinaus die Geschäftsraummietsachen auch hinsichtlich der Ansprüche auf Mietzinszahlung und die Pachtstreitigkeiten über Räume in die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts zu verlagern, ist der Ausschuß nicht gefolgt, da in derartigen Streitigkeiten in der Regel ein umfangreicher Streitstoff zu klären ist. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten in Geschäftsraummietsachen — streitwertunabhängige Zuständigkeit des Amtsgerichts für Klagen wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung einerseits, streitwertabhängige Zuständigkeit von Amts- oder

Landgericht für Klagen auf Mietzinszahlung andererseits — sollen beseitigt werden. Der Ausschuß schlägt daher vor, daß sich die Zuständigkeit wie bei Pachtstreitigkeiten allein nach dem Streitwert richtet. Die Regelung der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts für Wohnraummietsachen soll aus systematischen Gründen von § 29a ZPO in § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG übernommen werden. Im übrigen wird der Wortlaut an § 511 a Abs. 2 und § 29a Abs. 1 ZPO angeglichen.

Zu Nummer 3a (§ 24 GVG)

Mit der vom Ausschuß beschlossenen Änderung wird die Strafgewalt des Schöffengerichts beim Amtsgericht maßvoll von bisher drei auf vier Jahre Freiheitsstrafe erweitert. Unberührt bleiben die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug in den Fällen des § 74 Abs. 2, §§ 74a, 120 GVG (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 GVG), der Ausschluß der Zuständigkeit des Schöffengerichts zur Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG) sowie die Zuständigkeit des Landgerichts wegen der besonderen Bedeutung des Falles (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

Diese Erweiterung der Strafgewalt des Schöffengerichts hat der Ausschuß aus verschiedenen Gründen für geboten erachtet. Zum einen soll dadurch einer Austrocknung der Schöffengerichte vorgebeugt werden, die andernfalls wegen der Erweiterung der Zuständigkeit des Strafrichters als Einzelrichter nach der vom Ausschuß beschlossenen Änderung des § 25 GVG nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Zum anderen gibt die Erweiterung die Möglichkeit, geeignete Fälle aus dem Bereich der mittleren Kriminalität vor dem in der Terminierung vielfach beweglicheren Schöffengericht zu verhandeln, um dadurch die oft besonders überlasteten erstinstanzlichen Strafkammern zu entlasten. Ferner kann die Zahl der zeitraubenden Verweisungen vom Schöffengericht an die Strafkammer vermindert werden, wenn sich entgegen der ursprünglichen Straferwartungsprognose in der Hauptverhandlung herausstellt, daß der Unrechts- und Schuldgehalt eine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe erfordert, oder wenn eine darüberliegende neue Gesamtstrafe gebildet werden muß. Schließlich bewirkt die Neuregelung eine gewisse Entlastung der Strafsenate des Bundesgerichtshofes, die wegen der Mehrbelastung durch den Anfall aus den neuen Ländern in Kürze dringlich werden wird.

Eine Austrocknung der erstinstanzlichen Strafkammern ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu erwarten. Die Zuständigkeitsentscheidung zwischen Schöffengericht und Strafkammer wird nicht allein durch die Straferwartung und die Strafgewalt beeinflusst, deren Obergrenze nach dem Beschluß des Ausschusses allein angehoben wird, sondern auch durch die sonstigen, die Zuständigkeit des Schöffengerichts begrenzenden Regelungen. Namentlich wird in den Fällen, in denen eine höhere Freiheitsstrafe als drei Jahre zu erwarten ist, nicht selten die besondere Bedeutung des Falles zu bejahen sein. Dieses Zustän-

digkeitsmerkmal ermöglicht es auch, diejenigen Verfahren vor der Strafkammer zu verhandeln, bei denen wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Einsatz eines Berufsrichterkollegiums erforderlich ist oder bei denen wegen der Schwierigkeit der Rechtsfrage das Bedürfnis nach einer alsbaldigen Klärung durch eine höchstrichterliche Entscheidung besteht. Schließlich befürchtet der Ausschuß im Hinblick auf die Änderung des § 76 GVG auch keine personellen Mehrbelastungen, sondern erwartet eher eine Entlastung im richterlichen Bereich. Zwar wird es in einem Teil der auf die Schöffengerichte übergehenden Verfahren mit der Berufung zu einer zweiten Tatsacheninstanz kommen. Da aber künftig die Berufungsstrafkammer auch in diesen Verfahren nur mit einem Richter besetzt sein wird, hält sich die dadurch entstehende Mehrbelastung in Grenzen; sie wird dadurch insgesamt mindestens ausgeglichen, daß sich der erstinstanzliche Personaleinsatz in allen Verfahren verringert, weil beim Schöffengericht nur ein Berufsrichter mitwirkt, die erstinstanzliche Strafkammer des Landgerichts aber mindestens mit zwei Richtern besetzt ist.

Zu Nummer 4a (§ 74 GVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der vom Ausschuß beschlossenen Erweiterung der Strafgewalt des Schöffengerichts (Artikel 4 Nr. 3a, § 24 GVG).

Zu Nummer 4b (§ 74c GVG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung in § 76 Abs. 1 GVG. Da danach für Berufungen nur noch die kleine Strafkammer zuständig ist, muß in § 74c Abs. 1 der Hinweis auf die Zuständigkeit der großen Strafkammer entfallen. Die Regelung beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß Wirtschaftsstrafsachen einer Strafkammer zuzuweisen sind. Deren Besetzung ergibt sich aus § 76 GVG, sie ist also erstinstanzlich als große und in Berufungsverfahren gegen Urteile des Schöffengerichts als kleine Strafkammer tätig. Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG sind deshalb künftig bei einer kleinen Strafkammer zu konzentrieren und es besteht weiterhin die Möglichkeit, nach § 74c Abs. 3 GVG eine Zuständigkeit bei einem Landgericht für mehrere Landgerichtsbezirke zu begründen. Der die Regelung tragende Gedanke der Spezialisierung der in Wirtschaftsstrafsachen tätigen Richter bleibt damit gewahrt.

Zu Nummer 5 (§ 76 GVG)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag der Bundesregierung zurück (Drucksache 12/1217 S. 70, Nr. 26). Sie stellt sicher, daß die Besetzung der Berufungskammer in keinem Fall kleiner ist als die Besetzung des erstinstanzlichen Spruchkörpers.

Zu Nummer 9 (§ 200 GVG)

Die Vorschrift entfällt. Es soll bei der geltenden Fassung des § 200 Abs. 2 Nr. 4 GVG bleiben, da die im Entwurf vorgesehene Verweisung auf § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG nach der vom Ausschuß beschlossenen inhaltlichen Änderung dieser Vorschrift (Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b) eine nicht gewollte Einschränkung der Feriensachen zur Folge hätte.

**Zu Artikel 4a — Änderung des
Rechtspflege-Anpassungsgesetzes****Zu Artikel 5 — Änderung des Deutschen
Richtergesetzes**

Durch die Einfügung des Artikels 4a wird § 4 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG) aufgehoben. Die Vorschrift betrifft die Verwendung von Richtern im Land Berlin, die nicht Richter auf Lebenszeit bei dem Gericht sind, bei dem sie tätig sind. Zum einen dürfen nach ihr Richter auf Probe die Geschäfte des Familienrichters wahrnehmen, wenn sie länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen (§ 4 Nr. 1 RpflAnpG). Zum anderen können bei dem Landgericht Zivilkammern mit zwei Richtern auf Probe oder kraft Auftrags oder abgeordneten Richtern als Beisitzern besetzt werden (§ 4 Nr. 2 RpflAnpG).

Artikel 4 Nr. 3 (Änderung des § 23b Abs. 3 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetzes) und Artikel 5 (Änderung des § 29 Deutsches Richtergesetz) übernehmen inhaltlich die Entlastungsmaßnahmen des § 4 Nr. 1, 2 RpflAnpG und dehnen sie, teilweise ihren Anwendungsbereich erweiternd, bundesweit aus. Die auf das Land Berlin begrenzte Vorschrift des § 4 RpflAnpG ist deshalb aufzuheben.

Die vom Ausschuß vorgenommene Einfügung des Wortes „insgesamt“ in den Text des § 29 Deutsches Richtergesetz soll der Klarstellung dienen.

Zu Artikel 5a — Änderung des Strafgesetzbuches

Die Ergänzung des § 78b StGB will vor allem verhindern, daß die oft außergewöhnlich umfangreichen Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen und in anderen großen Strafverfahren, denen Taten von erheblichem Unrechtsgehalt zugrunde liegen, wegen Eintritts der absoluten Verfolgungsverjährung nach § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB nicht mehr mit einer Verurteilung enden können. Ist bis zum Bekanntwerden der Tat bereits geraume Zeit verstrichen und haben die Ermittlungen, was bei einem Großverfahren die Regel ist, längere Zeit in Anspruch genommen, so kann es für das Gericht im Einzelfall auf Schwierigkeiten stoßen, bis zum Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung zu einem erstinstanzlichen Urteil zu gelangen und damit das Ruhen der Verjährung (§ 78b Abs. 3 StGB) zu bewirken. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der bevorstehende Verjährungseintritt dem Angeklagten einen Anreiz zu Verfahrensverzögerungen, etwa durch sachlich nicht gebotene Beweisanträge, geboten hat.

Großverfahren können durch verfahrensverschleppe Anträge Gefahr laufen, daß sie wegen Eintritts der hier zumeist maßgeblichen doppelten fünfjährigen Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB eingestellt werden müssen. Dies erweist sich u. a. deshalb als besonders unbefriedigend, weil den Verfahren in der Regel besonders schwere Fälle, sei es des Betruges, des Subventionsbetruges oder der Untreue zugrunde liegen. Obwohl das Gesetz hier für besonders schwere Fälle strafscharfend Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren androht (vgl. z. B. § 263 Abs. 3, § 264 Abs. 2, § 266 Abs. 2 StGB), verbleibt es nach § 78 Abs. 4 StGB auch in diesen Fällen bei der fünfjährigen Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

Wenn dies auch grundsätzlich berechtigt erscheint, weil sich das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines besonders schweren Falls und damit der erweiterte Strafraum in der Regel abschließend erst nach Durchführung der Beweisaufnahme feststellen läßt, führt dies doch bei umfangreichen Großverfahren zu den oben aufgezeigten Schwierigkeiten, die — auch unter Berücksichtigung der dem Verjährungsrecht zugrundeliegenden Prinzipien — nicht in Kauf genommen werden sollten. Vor allem trifft die den Verjährungsregelungen zugrunde liegende Erwägung, daß eine Verurteilung des Täters nach Ablauf bestimmter — sich nach der Schwere der Tat richtenden — Fristen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens in aller Regel nicht mehr erforderlich ist, auf die vor den Landgerichten eröffneten Hauptverfahren in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen nicht zu. War bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens noch keine Verjährung eingetreten, würde es der Wiederherstellung des Rechtsfriedens nicht dienen, wenn ausgerechnet in Fällen, in denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 3a Buchstabe a) zu erwarten ist oder in denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhoben hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG), die Möglichkeit verbliebe, daß während einer in angemessener Zeit durchgeführten Hauptverhandlung eine Verfolgungsverjährung einträte. Droht das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an und ist das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden, so kommt diese Konstellation den Fällen nahe, in denen das Gesetz (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB) eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vorsieht, die absolute Verjährungsfrist des § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB also zwanzig Jahre beträgt. Wenn die Ergänzung des § 78b StGB nunmehr dazu führen wird, daß in den von der neuen Vorschrift erfaßten Fällen bis zur Verkündung eines erstinstanzlichen Urteils maximal fünfzehn Jahre seit dem in § 78a StGB bezeichneten Zeitpunkt für den Beginn der Verjährung verstrichen sein dürfen, so trägt diese Lösung den besonderen Gegebenheiten der vorliegenden Konstellation in angemessener Weise Rechnung und steht insbesondere mit den das Verjährungsrecht beherrschenden Prinzipien im Einklang.

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Verjährung eingetreten war, muß es hierbei bewenden. Für die Fälle, in denen zu diesem Zeitpunkt eine Verjährung noch nicht eingetreten ist,

erscheint eine Übergangsregelung entbehrlich. Die Erwartung, während einer längeren Dauer der Hauptverhandlung werde die Verfolgungsverjährung eintreten, verdient keinen Vertrauensschutz (vgl. zur Frage des Vertrauensschutzes BVerfGE 25, 269, 291 ff.).

Zu Artikel 6 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 33 JGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nr. 2.

Zu Nummer 2 (§§ 33a, 33b JGG)

Die Einrichtung der kleinen Jugendkammer wurde im Ausschuß einmütig begrüßt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer auch für die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts wurde demgegenüber aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 12/1217 S. 70, Nr. 32) genannten Gründen abgelehnt. Die Zuständigkeit wurde deshalb in Absatz 1 des neuen § 33b JGG auf die Entscheidung über Berufungen „gegen Urteile des Jugendrichters“ beschränkt.

Die Änderung in § 33b Abs. 3 JGG ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 3 (§ 55 JGG)

Der Entwurf sieht die Abschaffung der Sprungrevision (§ 335 StPO) vor, will dieses Rechtsmittel jedoch in Jugendsachen erhalten. Diesem Anliegen dient Artikel 6 Nr. 3 der Entwurfsfassung mit der Aufnahme entsprechender Regelungen in § 55 JGG. Da der Ausschuß sich für die allgemeine Beibehaltung der Sprungrevision entschieden hat, ist die Ergänzung des § 55 JGG obsolet.

Zu Nummer 4a (§ 108 JGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der vom Ausschuß beschlossenen Erweiterung der Strafgewalt des Schöffengerichts (Artikel 4 Nr. 3a, § 24 GVG).

Zu Nummer 4b (§ 109 Abs. 3 JGG)

Der Ausschuß hat sich den Bedenken der Bundesregierung angeschlossen, die die Möglichkeit, gegen einen Heranwachsenden im Wege des Strafbefehlsverfahrens eine Freiheitsstrafe mit Bewährung zu verhängen, für nicht vertretbar hält.

Im Strafverfahren gegen Heranwachsende ist in allen Fällen — mit eventuellen Ausnahmen in Bagatellsachen —, insbesondere wenn eine Freiheitsstrafe droht,

obligatorisch im Vorverfahren die Jugendgerichtshilfe einzuschalten (§§ 107, 109 Abs. 1 JGG). Diese hat u. a. in ihrem schriftlichen Bericht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob bei dem Heranwachsenden Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen soll. Da im Strafbefehlsverfahren eine eingehende Überprüfung des Jugendgerichtshilfeberichts mangels eines persönlich gewonnenen Eindrucks durch den Jugendrichter nicht erfolgen kann, würde die Jugendgerichtshilfe faktisch letztverantwortlich die Frage entscheiden, welches Strafrecht zur Anwendung gelangt. Daher erscheint bei Heranwachsenden eine Hauptverhandlung, um dem Richter selbst einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten zu vermitteln, grundsätzlich unverzichtbar. Das vorgesehene Korrektiv des Verteidigerbeistandes ist nicht geeignet, diese Bedenken zu entkräften, denn erst in der mündlichen Verhandlung können die Voraussetzungen der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts abschließend geprüft werden.

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß in einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden § 407 Abs. 2 Satz 2 StPO keine Anwendung finden kann.

Zu Artikel 7 — Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 102 SGG)

Der Rechtsausschuß hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Fiktion der Klagerücknahme für den Fall, daß der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt, nicht übernommen. Ein nennenswerter Entlastungseffekt ist von dieser Regelung auch nach Ansicht der Sachverständigen, soweit sie hierzu in der Anhörung Stellung genommen haben, nicht zu erwarten. Wegen der Streitanziehbarkeit der Regelung sind vielmehr zusätzliche Belastungen durch Folgerechtsstreitigkeiten und die Klärung von Zweifelsfragen nicht auszuschließen (siehe Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 12/1217 S. 71, Nr. 36).

Zum anderen bestehen gegen die Vorschrift wegen des im Sozialgerichtsgesetz geltenden Amtsermittlungsprinzips und im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz erhebliche rechtliche Bedenken. Nach Ansicht des Ausschusses kann deshalb das Problem der Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens nicht durch die Fiktion der Klagerücknahme gelöst werden, sondern sollte der späteren, ohnedies notwendigen Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes vorbehalten bleiben.

Die Streichung des Artikels 7 Nr. 3 entspricht der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Zu Nummern 4, 6, 7 (§§ 105, 144—150, 153 SGG)

Die gegenüber der Entwurfsfassung veränderten Vorschriften des Artikels 7 Nr. 4, 6 und 7 übernehmen die Vorschläge, die die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf unterbreitet hat

(Drucksache 12/1217 S. 71 f., Nr. 37, 39, 40). Auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

Die Änderungen entsprechen der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Zu Artikel 8 — Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 VwGO)

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut vergleichbarer gesetzlicher Regelungen (z. B. § 1 Abs. 3 Satz 1 FGO-Änderungsgesetz).

Zu Nummer 2 (§ 6 VwGO)

Die gegenüber der Entwurfsfassung veränderte Formulierung „soll in der Regel ... übertragen“ statt „überträgt“ entspricht dem Wortlaut der in Artikel 1 Nr. 5 für § 348 Abs. 1 Zivilprozeßordnung beschlossenen Fassung. Auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu Nummern 5, 6, 8, 10, 11, 12 bis 15 (§§ 46, 67 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 124, 125, 125 a, 125 b, 130 a, 131, 145 VwGO)

Der Entwurf sieht in Artikel 8 Nr. 10 und 11 die Einführung der Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Der Ausschuß hat hiervon jedoch einvernehmlich Abstand genommen, weil diese Maßnahme in erheblicher Weise in ein bewährtes Rechtsschutzsystem eingreifen würde, dem allenfalls ein als sehr gering einzuschätzender Entlastungseffekt gegenüberstünde. Auf die ausführlich dargelegten Bedenken der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Drucksache 12/1217 S. 72, Nr. 49), die von den Sachverständigen in der Anhörung ganz überwiegend bestätigt wurden, wird verwiesen.

Bei Artikel 8 Nr. 5, 6, 8, 12 bis 15 der Entwurfsfassung handelt es sich um Folgeänderungen zur vorgeschlagenen allgemeinen Zulassungsberufung. Die Nichtübernahme der Zulassungsberufung bedingt die Streichung dieser Vorschläge.

Zu Nummer 9 (§ 92 Abs. 2 u. 3 VwGO)

Der Ausschuß hat auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Vorschlag des Entwurfs, im Fall des Nichtbetreiben des Verfahrens die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme einzuführen, nicht übernommen. Nach Auffassung des Ausschusses geben die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung dem Gericht ein hinreichendes Instrumentarium, Verfah-

ren sachgerecht abzuschließen, die der Kläger entgegen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nicht angemessen fördert. Die vorgesehene Rücknahmefiktion würde darüber hinaus zu einer erheblichen Zahl von Wiedereinsetzungsgesuchen führen, was einen sonst möglichen Entlastungseffekt zumindest weitgehend aufwiegen dürfte. Im übrigen würde die vorgesehene Sanktion für dreimonatiges Nichtbetreiben auch deshalb auf Unverständnis stoßen, weil viele Verfahren von den Gerichten — in Folge Überlastung — vielfach weit längere Zeit nicht gefördert werden können, und zwar ohne verfahrensrechtliche Konsequenzen.

Im übrigen wird auf die zur Sozialgerichtsbarkeit (s. o. Artikel 7 Nr. 3) genannten Bedenken verwiesen.

Zu Nummer 16

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung zielt darauf ab, die Beschwerdemöglichkeiten in Bagatellsachen weiter zu beschränken. Von Bedeutung wäre sie vornehmlich für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und für Prozeßkostenhilfe-Verfahren. Nach Auffassung des Ausschusses ist sie in der vorgeschlagenen Form jedoch wenig sachgerecht. Für die — im Verwaltungsprozeß sehr zahlreichen — nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Anknüpfung an den Wert des Beschwerdegegenstandes wenig geeignet, um zu einer befriedigenden Rechtsmittelbegrenzung zu gelangen. Aber auch soweit es um Geldleistungen bzw. um hierauf gerichtete Verwaltungsakte geht, könnte die Regelung im Hinblick auf die unterschiedliche Streitwertpraxis der Gerichte in Aussetzungsverfahren zu unerwünschten Ergebnissen führen. Dem Anliegen des Entwurfs wird es besser gerecht, wenn § 146 Abs. 3 VwGO unverändert bleibt und statt dessen der vom Ausschuß beschlossene neue Absatz 4 angefügt wird. Er schließt die Beschwerdemöglichkeit in Nebenverfahren insoweit aus, als für das Hauptsacheverfahren wegen des relativ geringen streitigen Geldbetrages die Berufung nach § 131 VwGO beschränkt ist. Damit wird erreicht, daß im Eilverfahren und im PKH-Verfahren kein weitergehender Rechtszug mehr eröffnet wird als im Klageverfahren.

Zu Artikel 9 — Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Die Streichung des Artikels 9 des Gesetzentwurfs entspricht der Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses. Wie im Innenausschuß bestand auch im Rechtsausschuß Einmütigkeit darüber, daß es im Hinblick auf die anstehenden Änderungen im Asyl- und Asylverfahrensrecht derzeit nicht angezeigt sei, das erst am 1. Juli 1992 in Kraft getretene Asylverfahrensgesetz einer weiteren — lediglich kurzzeitig währenden — Änderung zu unterwerfen.

Zu Artikel 10 — Änderung der Finanzgerichtsordnung**Zu Artikel 11** — Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Artikel 10 und 11 sind durch das Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz, Gesetzentwurf Drucksache 12/1061, Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Drucksache 12/3676) obsolet.

Zu Artikel 11 a — neu — (Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht)

Durch Artikel 8 Abs. 4 Nr. 1 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes wurde die Beschwerdesumme im WEG-Verfahren an die (seinerzeit auf 1 200 DM angehobene) Berufungssumme im Zivilverfahren angepaßt. Dem lag die Überlegung zugrunde, daß die Verfahren in Wohnungseigentumssachen echte Streitverfahren sind und deshalb die Festsetzung der Wertgrenzen entsprechend den Bestimmungen über die Berufung in Zivilsachen sachgerecht ist.

Da der Ausschuß die Erhöhung der Berufungssumme auf 1 500 DM beschlossen hat, soll auch die Beschwerdesumme in WEG-Sachen entsprechend angehoben werden.

Zu Artikel 12 — Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes**Zu Artikel 13** — Änderung des Gesetzes zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof

Bei Artikel 12 und 13 der Entwurfsfassung handelt es sich um Folgeänderungen zu den vom Ausschuß nicht übernommenen Vorschriften über die Zulassungsrevision in der Zivilgerichtsbarkeit (Artikel 1 Nr. 15 bis 23). Artikel 12 und 13 müssen somit entfallen.

Zu Artikel 14 — Änderung von Kostengesetzen**Zu Nummer 1** (Gerichtskostengesetz)

Buchstaben a bis d der Entwurfsvorschriften entfallen als Folgeänderung der vom Ausschuß nicht beschlossenen Änderung des Revisionsrechts im Zivilprozeß (Artikel 1 Nr. 15 bis 23), Buchstabe e als Folgeänderung der nicht beschlossenen Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Artikel 8 Nr. 10 bis 15).

Die beschlossene Einfügung in Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes ist

Folge der vom Ausschuß empfohlenen Änderung des § 37 StPO (Artikel 3 Nr. 1). Sie soll es ermöglichen, Postgebühren für die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein anzusetzen.

Zu Nummer 2 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Buchstaben a und b der Entwurfsvorschriften entfallen als Folgeänderung der vom Ausschuß nicht beschlossenen Änderung des Revisionsrechts im Zivilprozeß (Artikel 1 Nr. 15 bis 23), Buchstaben c und f als Folgeänderung der vom Ausschuß nicht beschlossenen Einführung der Zulassungsberufung im Zivilprozeß (Artikel 1 Nr. 10 bis 12) und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Artikel 8 Nr. 10 bis 15).

Die unverändert beschlossene Neufassung des § 85 Abs. 1 BRAGO (Buchstabe d der Entwurfsvorschriften) macht die vom Ausschuß als Buchstabe e 1 eingefügte Folgeänderung notwendig, mit der die Verweisung in § 96 b Abs. 2 BRAGO in der Fassung des 1. SED-UnBerG vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) entsprechend der Änderung des § 85 Abs. 1 BRAGO berichtigt wird.

Zu Artikel 15 — Änderung weiterer Gesetze**Zu Nummern 1, 2, 3 b** (Wohngeldgesetz, Bundesleistungsgesetz, Schwerbehindertengesetz)

Artikel 15 Nr. 1, 2, 3 b des Entwurfs entfallen als redaktionelle Folgeänderungen der vom Ausschuß nicht beschlossenen Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Artikel 15 Nr. 3 a der Entwurfsfassung ist inhaltlich unverändert übernommen und in der Ausschußfassung — redaktionell bedingt — in den Rahmentext integriert worden.

Zu Nummer 6 — neu — (Baugesetzbuch)

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Einfügung des Artikels 15 Nr. 6 betrifft die Änderung des Baugesetzbuches hinsichtlich der Vorschriften über die Besetzung der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht und des Senats für Baulandsachen beim Oberlandesgericht. Die Kammern und Senate für Baulandsachen sind nach geltendem Recht mit drei Richtern des Landgerichts bzw. des Oberlandesgerichts und zwei hauptamtlichen Richtern der Verwaltungsgerichte bzw. des Oberverwaltungsgerichts zu besetzen. Die Vorschriften über den Einzelrichter sind nicht anzuwenden (§ 220 Abs. 1 Satz 3 BauGB). Bei allen Entscheidungen, auch bei Beschlüssen, muß stets der gesamte Spruchkörper tätig werden.

Die aufwendige Besetzung der Spruchkörper mit fünf Richtern ist nach Auffassung des Rechtsausschusses weder in verfassungsrechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht geboten. Es erscheint ausreichend, wenn das zahlenmäßige Übergewicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ihr Vorsitz gewahrt werden

(BVerfGE 4, 387). Dem kann auch durch eine Besetzung mit zwei Richtern des Landgerichts bzw. des Oberlandesgerichts und einem Richter aus der Verwaltungsgeschäftsbearbeitung Rechnung getragen werden. Eine solche Besetzung kann in den häufig arbeits- und zeitaufwendigen Baulandverfahren eine nicht unerhebliche Personalsparnis bewirken, ohne daß hierdurch eine Verkürzung des Rechtsschutzes ersichtlich wäre. Die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen der § 220 Abs. 1 Satz 2 und § 229 Abs. 1 Satz 1 BauGB tragen diesen Überlegungen Rechnung.

Zu Artikel 16 — Anpassung des Einigungsvertrages

Zu Absatz 1

Zu Nummer 01 — neu — (GVG-Maßgabe 1 Buchstabe f)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der vom Ausschuß beschlossenen Erweiterung der Strafgewalt des Schöffengerichts (Artikel 4 Nr. 3 a, § 24 GVG).

Zu Nummer 2 (GVG-Maßgabe 2 Buchstabe j)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nr. 2.

Zu Nummer 3 (GVG-Maßgabe 3 Buchstabe k)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung des Artikels 4 Nr. 7.

Zu Absatz 2 (DRiG-Maßgabe 8 Buchstabe a)

Die Entwurfsvorschrift ist durch § 5 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) gegenstandslos geworden und war daher zu streichen.

Zu Artikel 17 — Überleitungsvorschriften

Zu Absatz 1

In der Entwurfsvorschrift waren als Folgeänderung der vom Ausschuß nicht beschlossenen Änderung des Revisionsrechts im Zivilprozeß (Artikel 1 Nr. 15 bis 23) die Worte „und Revisionen“ zu streichen.

Zu Absatz 2

Durch die in die Vorschrift eingefügten Zitate wird im Hinblick auf die vom Ausschuß vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenzen für das schriftliche Verfahren von Amts wegen nach § 128 Abs. 3 ZPO und das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO (Artikel 1

Nr. 2 a, 8 a) klargestellt, daß in den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Verfahren die bisherigen Wertgrenzen anzuwenden sind.

Zu Absatz 3

Die in der Vorschrift bezeichnete Maßgabe Nummer 1 Buchstabe d zum Gerichtsverfassungsgesetz ist nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) nicht mehr anzuwenden. Die Entwurfsvorschrift war daher als gegenstandslos zu streichen.

Zu Absatz 5

Artikel 17 Abs. 5 beinhaltet die wegen der vom Ausschuß beschlossenen Annahmeerufung in der Strafgerichtsbarkeit (Artikel 3 Nr. 5 bis 7) notwendige Überleitungsvorschrift.

Zu Absätzen 5 a, 5 b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen des § 76 GVG (Artikel 4 Nr. 5) bzw. der in Artikel 18 Abs. 2 für Artikel 4 Nr. 5 b geregelten Befristung.

Zu Absatz 6

Wegen der vom Ausschuß beschlossenen Streichung des Artikels 9 — Änderung des Asylverfahrensgesetzes — entfällt in Artikel 17 Abs. 6 der Hinweis auf Artikel 9 Nr. 2.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vom Ausschuß beschlossenen Anfügung eines Absatzes 4 an § 146 VwGO (Artikel 8 Nr. 16).

Zu Absatz 8

Die Aufnahme des Artikels 17 Abs. 8 wird wegen der vom Ausschuß beschlossenen Anhebung der Beschwerdesumme im Wohnungseigentumsgesetz (Artikel 11 a) notwendig.

Zu Artikel 18 — Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Rechtsausschuß hat eine erheblich geänderte Fassung des Artikels 18 beschlossen. Er hat sich — abweichend vom Entwurf — einvernehmlich mit dem 1. März 1993 für einen konkret bezeichneten Termin des Inkrafttretens entschieden, der im Inter-

esse einer größeren Rechtssicherheit für alle Artikel des Gesetzes Geltung beansprucht (Artikel 18 Abs. 1).

Artikel 18 Abs. 2 und 3 der Ausschlußfassung beinhalten die — gegenüber dem Entwurf erheblich veränderten — Gesetzesänderungen, die lediglich befristet für eine Dauer von fünf Jahren gelten sollen. Es sind dies

- die Besetzung der erstinstanzlichen großen Strafkammer sowie der großen Jugendkammer mit zwei Richtern im Regelfall (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG),

- die Möglichkeit der Mitwirkung von zwei Richtern im Kollegialgericht, die nicht Richter auf Lebenszeit sind (§ 29 DRiG) und

- der Gerichtsbescheid in der Sozialgerichtsbarkeit (§ 105 SGG).

Der Antrag der Fraktion der SPD, auch Artikel 3 Nr. 13 d (§ 407 Abs. 2 Satz 2 StPO — Ausdehnung des Sanktionsrahmens im Strafbefehlsverfahren auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr) als Zeitgesetz zu verabschieden und dementsprechend in Artikel 18 Abs. 2 einzustellen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Bonn, den 25. November 1992

Horst Eylmann
Detlef Kleinert (Hannover)
Dieter Wiefelspütz

Berichterstatter

Jörg van Essen
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Dr. Wolfgang Götzer
Dr. Eckhart Pick

